

§. 5.

Wäre auch Saars Geld vorhanden,
 soll ich davon das Zehnte Theil, welches
 der nicht über fünf Hundert Reichthalen
 sich vertheilen mag an Chastoullen-Geldern,
 zu fallen, welches die übrigen
 samt dem aus dem activ-Buchlein
 oder verbrieften Geldern des verstorbenen
 H. Mannes nächst dem Ausverkauf
 gänzlich seinen Erben und die die
 etwa vorhandene passiv-Buchlein und
 Begräbnis-Kosten allein tragen und
 vergütigen sollen.

1
 Linz: Hofger: Urskil
 in Kaufm. Hermann Wran
 gels, 1655. den 6 Martii.

§. 6.

Wenn dem Jahn und Tag verflohen,
 soll die Wittib, nachdem derselben
 vorher der eingebrauchte Brauchsatz und
 die vorhandene Hofland ist etwa
 angestorbenen Gütern, wie sie ist an-
 gewohnt sind, zusammen der ist verfahren,
 Morgengabe und Mitdovlage von dem
 Leben vertrieben und außer Acht
 werden, das verstorbenen Mannes
 Erb- und Erbs-Güter an dieselbe vererbt
 abzutreten pflichtig, in zweifeln aber und
 die zu erfolgen völligen Vergütung,
 selbige zu ihrer Disposition in Besitz zu
 besahen und ohne Verweisung zu wider
 vorzuzusetzen.

Privil: Sylvestri:
 17. art: 1. 2.
 16. tit: 3. Tit:

§. 7.

Mütter dem dafingegen bey Absterben der
 Fr- Frauen beyder Eltern schließ-
 zuecht Kinder am Leben seyn, so soll
 der Vater die ihm allein seinen Zuefal,
 auch mit der vorsterbenem gesetzrathen
 Mobilien und fahrende Haab und
 Alimodien zum vorraub haben, und
 in dem übrigen von demselben vorrauf-
 wunden Mitteln an Casus factum und
 activ. Pflichten mit dem Kindern
 zugleichlichen Theil zu haben, in übertrag-
 lichen Gütern aber ein Vorrecht. Theil zu haben.
 Und da offt dem Vater und Mutter
 ihre verbundenen Kinder vorsonder
 dem Unmündigkeit mit nöthiger
 Überlegung zu versorgen und Hand
 maßig zu erzihen; Also soll er auch
 dafingegen derer Kinder gesamt
 Aufsicht bis zu dem mündigen
 Jahren, oder der Tochter Verheirathung
 besitzen, anzusehen und gucken, als
 dem aber einem jeden sein Mithwillig
 Lobheil offt Abkürzung anzusehen
 schuldig seyn.

§. 8.

Ehevermaßten soll abtönnen, wenn
 bey vöndlichen Eintritte des Mannes,

Die Wittib mit dem dritten Theil, nach
 ihrem Tod oder anderweitiger Verfü-
 gung aber die Kinder alle zusammen
 gleich zu, und übriges der Erbsch-
 aft des Gutes alles was in dem Testament
 steht, verbleibe auf dem dem das
 Norhjöpinge Erbe - Inhaft von Uns
 in Gegenwart verbleibe werden, als dem
 von dem Erblasser eines Kindes,
 sondern Laibter Tochter nachgelassen,
 auf gleicher Weise halt haben und be-
 obachtet werden muß.

Titulus XIII.

Wie man im Erbpfand
 auftreten, oder sich der-
 selben ergeben möge,
 und wie daselbst
 aus dem Erb
 zu bezahlen.

§. 1.

Die Wittib der Erb in dem Erbpfand
 sollte nicht und solle gehalten werden l. 62. f. de L. J.
 Im Grunde aller der Erb Inhaft und
 gewissenhaft in Haab und Gütern
 verlangt, als auf dazum zu halt-
 wistung der von ihm gemachten Verfügung,

Avvansäffande² und Ingälfen² vor-
 binden ist, folglich auf befaßene Zeit
 der Erbchaft² darüber in Befahren und
 Verlußt der sünigen gewaffnen Kan:
 Als soll in der jenen² Löger² will² Einse
 auf dem gestallt² sein² eine Erbchaft
 seiner² und² oder in² natürlischer² und
 gesetzmäßiger² Erb- Folge, oder durch
 ein Testament, oder auf² durch² Pacta
 und² Verträge² angefallen, jedoch in
 folgender² Ordnung, und² oder auf²,
 wem² oder² sich² dem² gänzlich² zu
 ergeben. §. 2.

Ob nun² wohl² bei² Adelichen² Erb-
 schäften, insbesondere² wenn² eine² Erblich
 Mäthel² oder² Erblich² Kinder² allein
 nachgelassen, dem² rigener² unvor,
 oder² Antrag² oder² Erbklärung, ob² und
 wie² weit² selbige² der² Erbchaft² antretten
 oder² sich² dem² selbstem² vorzuziehen² wollen, von
 Keiner² Hoffnung² wird² ist: So mag

demnach² ein² jeder² Erb, wenn² er² in
 dem² Erb² steht² daß² die² Erb² oder² Erbchaft²
 mit² vielen² Befehlen² und² andern² Befehlen,
 beladen² wäre, selbige² ohne² Bedingung²
 ohne² alle² Bedingung² anzutreten

König: Josef: und² Erblich²
 über² die² Erbchaft²
 1687. Den 28. Maij.

bedenken Länger, sich zuvor der Christ-
 lichen Wollust des Inventarii dergestalt
 bedenken, daß er bey dem besörigten Richter
 ein gewisshafft Legung nicht ordentlich
 und vollständigen Inventarii oder
 der Zeitraumb der gantzen Verlassenschaft
 ansehe, und wenn er darauß eine
 gewisse Versicherung von dem Zustande
 erhalten, so dem seinem geseßten Erbtheil,
 daß er die Verlassenschaft unbedor oder
 alle Bedingung oder auch unter der
 Wollust des Inventarii anbedor oder
 an sich der selben gänzlich vorziehen
 solle, bey selbigem Gerichte antragen
 und wörs.

§. 3.

Wollte denn der Loh die Verlassenschaft
 schenken dergestalt so sey ohne oder nach
 geseßtem Inventario außer aller
 Bedingung anbedor, so ist der selbe
 auch nachher vorzuziehend alle die
 Vorbestimmten Besulden, Legaten oder
 Vormänschriß, und was sonst für Christliche
 Ansprüche an dem Nachlaß gemacht
 werden möcht, obgleich selbige das
 Vermögen der Verlassenschaft überzieht, auf
 die dem Vermögen zu bezaalen und zu vergewis-

L. ult. §. 14. C. de jure deli.
 Königg: Befol: und Solldar,
 über des Geseßten Verstand
 1687. d. 28. Mart: art: 2. §. 1.
 Landes Ordnung pag: 468.

ob es die dem, das solches Befehl bey
 des Debitoris absterben inbrant
 gemacht, und der Loh mit seiner Fide
 refertem kömte, das er bey Anbreitung
 der Lohsacht davon nicht gemacht, oder
 vermindert das der Kaufsch mit solchem
 besessen oder Aufgrabe besaß es wäre, als
 auf solchem Fall der selbe davon befreit
 werden soll, wenn er mit geschicktem
 Fide, alles was er mitgegeben genommen,
 wieder von sich abliehet, oder wenn er
 distrahiert wäre in dem verstorbenen Urtel,
 nicht allein mit anrechnung der
 Lohsacht davon geschicktem reuener,
 jedoch dieser ohne Interessen verhalten.
 Wenn demnach abgesehen, was er
 selbst mit seiner Fide und Vorsichtig
 nicht sonst damit verordnet hat,
 anbreitung bleiben muß.

§. 4.

Wenn aber der Loh sich so Altem
 würde, das er die Lohsacht nicht anbreit
 als unter der Weisheit des Inventarii
 anzubringen geschicktem sey; so soll der
 selbe zugleich alsofort auch eine Convo-
 cationem creditorum ansetzen, und in
 dasselben auf dem Fall, das er unbesitzlich,
 oder aber in diesem unbesitzlichen

Vid: L. W. Tit: 19 de cessione
 bonorum §. 2. 3. 4. 5. 6

Legationen eines gültigen Briefes,
 für die im Nachlaß, wenn er unter
 seiner disposition bleibe, zu finden ist,
 welche der künftigen Verfügung
 anheim gestellt wird, unter der
 gültigen caution dafür gestellt, *ibid: art: 2. §. 5.*
 oder selbiger unter gewissen Sequester
 gesetzt werden.

§. 5.

Wenn eine nach gesessener Veräußerung
 aller Realitäten und Anspruch von dem
 Nachlaß, etwas überbleibe, dem erbe,
 so hat selbiger der Erbe zu gründe,
 welcher gleichfalls, wenn dafingegen
 die Verlassenschaft zu deren Creditoren
 Befriedigung nicht zu reichen mag,
 so wenig für den Verstorbenen etwas
 von dem Vermögen zu zahlen schuldig ist,
 daß vielmehr die zur Legung des
 Inventarii und der dessen gewissen
 Beschreibung von ihm verfaßten Urkunden,
 demselben vor allen andern aus dem
 Nachlaß wieder ersetzt werden sollen.

L. ult: §. 4 C. de jure
 delib:

§. 6.

Wird aber der Erbe sich der Verlassenschaft
 alsobald völlig ergeben, so ist er gleiches Königl: Resol: 1687.
 nach dem von dem Vermögen etwas für den 28. Mai, art: 2. §. 1. 5.
 dem Verstorbenen zu zahlen einbezogen

verbinden, und soll solch Fall von
 beförigtem Richter die ungeschändt Verfü-
 gung verfahren, daß der Nachlass unter
 sequester gelaget, und darüber ein oder
 mehrere Curatores bestellt werden.

§. 7.

Übrigens muß so wohl auf dem Fall
 da der Erb unter der Willkür des
 Inventarii die Erbhaft ansetzen oder
 auf sich abren gänzlich verzichten wollen,
 aufrichtig verfahren werden, inmaßen
 vornehm zu wissen wäre, daß der-
 selbe damit betrügerlich Absicht un-
 terschiedlich verfahren, etwas gefährlich verfahren,
 oder heimlich Verzug gestan, und nicht
 zum Inventario gebracht, er von seinem
 eigenen allerb, was ab dem Creditoren an der
 Fassung ihrer vernünftigen Forderungen
 mangelt, Verzug, und Verlusten soll.

ibid: art: 2. §. 1.
 Fr: 2: 4: Part: 2. Lib: v. gegangen,
 Tit: 7. art: 2. §. 5.

§. 8.

Damit auf dieselbe gar zu Lange
 Zögerung der Erbverteilung dem Creditoren
 Legatarien, und dergleichen im Nachteil
 zu verfahren, so setzen und ordnen Wir,
 daß der am meisten Erb, wenn er ein
 Inventarium begreiffen wollen, solch binnen
 dreier Monaten nach Absterben des
 Erblassers, der Absterben Erb aber von

ibid: art: 2. §. 5.

Zweit seiner Zuvor-
 Schrift gewisslich gegen zu Casan, und
 jedenn innerhalb des dritten Monats
 im Jahr seiner über die Anweisung
 oder Verzicht der Ehehaft gefassten
 Beschlusses bey geförigem Gericht zu melden
 schuldig seyn, in Forderung dessen aber
 auf anrufen der Creditoren vom Richter
 dazu angehalten werden soll.

§. 9.

Obgleich man aus dem Nachlass
 eigentlicher aus dazujährige, was nach
 befallenen Besulden davon überbleibet,
 für eine Ehehaft zu leisten ist, die weil
 zu sehr die Besulden auch ungeschickter
 Masse vermindert werden müssen:
 Also sollen auch insonderheit in dem
 Falle, da eine Verlassenschaft mit
 vielen säkularer Erben gemacht, Besulden über dem
 Verlassenen
 befasst sind, soferne auch dazujährige
 gefaltten werden, so der Verlobnis oder
 Hochzeit selber gemacht sind, und
 vornehmlich die Frau zu der Zeit, oder
 nachgehend, mit dem Mann zugleich
 anzunehmen, selbige zu fördern von der
 Mannes übererblieben und bey der
 Er-
 gabe dergestalt befallten werden,

subsignatum 39. 8. 1
 ff de V. S.
 Königl. Hof- und Raths-
 Landt: 1682. den 30. Maii.
 add: Königl. Brief Alt-Hann
 den 12. Junii, 1707.
 Einfl: Hofger: notifi-
 cation, den 19. Julii, 1707.
 Königl. Hof: 1669. d. 17. Nov.
 Landt: Ord: pag: 261.

Das wenn solches zu dem Vergewissung
 nicht zuweisen würde, die Frau noch
 ein willer's Theil auf ihrem unbeschulden
 Lob-Gut dazu beibringen soll, so wäre
 dem das selbige Schulden auf dem Mann
 eigener Verwirrung, Verbrechen, und
 Mißthat allein, oder durch die dem
 Verfassendung, Dobbeln, und andern
 übermüßigen Verschwendung, als auf
 solchen Fall nicht allein der Frau
 unbeschulden Lob-Gut, sondern auch
 alles von ihr eingebrauchte bezeugt,
 in so weit solches amsel vorhanden ist,
 von bezahlung solcher Schulden eximi-
 ret, und frey verhandelt werden muß,
 wie dem auch die selbe der Mann
 vor der zu gemacht Schulden wegen,
 wovon sie auf Ansehung ihres
 Nutzen oder Aufsicht gesacht, in dem
 ihrigen nicht graviret werden mag.

§. 10.

Sollte sonst mittelst eines von dem
 Loblast der begangenen Verbrechen
 einiger Nutzen oder Gewinn, oder
 sonst etwas in die Hände kommen
 so soll einiglos davon und darinnen
 vorhanden sein, so ist der Lob, in so
 weit als das selbige oder unterhandelt

L. un. C. ex delict: defen:
 in quant: hered: conveni

an ihr gelangt, zu dem Erbteil
 oder Aufbesserung vorbehalten, obson
 derselbe jedoch von dem Erblasser begangenen
 strafbaren Verbrechen wegen, nicht
 wegen sonstiger Belange vorbehalten,
 oder dafür fallen mag.

Titulus XIV.

Von Einbringung der Güter
 zur Erbteilung, und
 wie es mit der
 Erbteilung zu
 halten.
 §. 1.

Die weil von der Eltern natürlichen
 Erb und Verfügung gegen ihre Kinder
 inbegriffen, bei unangelegentlichem
 anderweitigen besondern Verfügung
 und disposition, nicht anders vor-
 mittel vorbehalten mag, als daß sie
 unter ihren vier Gleichheit in dem
 Grunde der Erbteilung, in so weit solches L. 20. §. 1. C. de Collat:
 mit dem Gesetz überein kommt,
 gehalten wissen sollen: Es sollen
 auf zur vorfallenden Erbteilung
 der Eltern Verlassenschaft diejenige
 Kinder, welche bereits bei jener Erbteilung

Einf: R: R: Cap: 14.

H: H: Lib: 3. Tit: 13.

art: 1.

Fr: E: H: Lib: v. Tit: 14.

art: 2. §. 1. 2.

von ihm gesondert, und mit Gütern
 versorget oder außgesteuert, und dadurch
 in dem Stand ihre besondern Wohlthat
 zu führen gestatet werden, nicht aber
 zugehalten werden, bis sie zuvor
 erforderlichen Falls auf ihrem Eyd, nach
 Gebühr wider erfolgende Anweisung
 dajüngern, was sie von ihrem Ethen an
 Geld und Gütern eingezogen gehabt,
 jedoch ohne Interessen wider zugebraucht,
 oder aber einem jedem der andern
 Kinder ein gleiches davon vor sich
 abzumachen vorgewillt und zugehalten,
 verläßt gleichfalls dem Fuchseln,
 wenn sie der Groß Ethen Wohlthat
 an Stelle ihrer zuvor verstorbenen
 Ethen verbleiben wollen,
 dajüngern sagen, was ihre Ethen oder
 sie selbst von dem Groß Ethen vor
 sich genommen, zu führen gebühret.

§. 2.

Wenn dem zu solchem Erbtheilung
 Köfer allein, oder aber Köfer und
 Erben Köfer zugleich zu werden
 sollen, so sind zuvor die Köfer
 schuldig dab an Geld und Gütern eingezogen
 wider ein zu bringen, jedoch mit dem
 Vorbehalt, daß weder der Selber, was sie

Durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit
 Mühe und Arbeit bey der Ehren Liebhabung
 zu verleben, nach demjenigen so ihnen von
 denselben mit einem Tausend getheilt
 worden, ingleichen solte den Kosten
 welche die Eltern zu dem Antrittung
 zum Kriegs oder zum Studiren, Reisen
 und Colocation adelicher Exercitien,
 verordnet haben, wenn selbige
 in dem Tausend oder andern Tausend
 zu ihrer Hausvater verzeichnet befinden
 würden, darunter gezogen werden mögen,
 ob es denn das Hundert der Eltern
 in solchen ihren Tausend, oder in ihrem
 Testamente, oder sonst für einem beglaub
 ten Zeugnis, auf andere Weise Altesat,
 und verordnet, daß selbige zur Heilung
 wieder ringsbracht, und dem Kaiser in
 der Liebhaft abgetheilt werden solten.

§. 4.
 Lib. 3. Tit. 13.
 art. 4.
 §. 4. ibid. art. 4.
 item L. qua Pater. saf.
 fam. eras.
 Strijck de succ. ab intest.
 Tit. 11. C. 3. §. 15.
 Decif. Elect. Sax.
 novif. 50.

Strijck de succ. ab intest.
 Tit. 11. C. 3. §. 19.

§. 3.

Alles was aber jemand durch
 eine gewisse unauflösbare und vor
 geschriebene Lebens Art, außer dem
 nach ihm von dem Eltern zum honetten
 Unterhalte und Erziehung abgetheilt,
 gutem Land zu erblich geerbt worden, an
 nach Befinden gemacht haben, welche
 nach der Eltern für ihn bezalet werden,

Das anfangs an demselben declariret
 fallen, daß ihm solch solches und ge-
 sonderlich sijn sollten; so soll derselbe das
 für ihn an daselben bezahlte Brüg oder Erb-
 teilung zu conferiren und von seinem
 Ansehn abhengen zu lassen pfuldig
 und verbunden sijn.

§. 4.

Erwenn man nun auf die Fürst-
 liche Commission zur Erbchaft sichten
 wollen, so sagt Lib: 2. Tit: 4. §. 5. dem von
 dem Erben bezahlten Brüg oder Erb-
 teilung, so sijn gegeben derselbe die
 zur Erbzeit vorerwähnte Brüg oder Erb-
 teilung und zur Erbzeit empfangene Meublen
 zu erhalten nicht gefallt sijn sollen.

§. 5.

Wirden aber Köpfe und Erbverfallne
 Fürst zugleich zur Erbchaft geföhrt,
 so sollen die Köpfe nach oben sijn der
 Verordnung so oft das vorerwähnte
 empfangene Geld und Gut zur Erbteilung
 wieder einzubringen, als auch dem
 Erbverfallnen Fürsten zusammen
 aus dem so Erb- als Eise- Gutten,
 nach Abzug der darauf scheinende Lasten,
 dem Köpfe, das zusehe Teil des nach
 übrigen Erbverfallnen Werts zur

Hochzeit und Aussteuer zu leisten
 schuldig seyn, welches anfangs im Fall
 da von einer oder andrer Erbkräften
 der Lieb, die übrigen Erbkräften unge-
 rüchert besaltene und Zugewinn der Erben
 sollen.

§. 6.

Hielt einiger mehrer abtun, von
 Pöfen mit Erkräften und Erbkräften
 Pöfen zusammen die Erbkräften Erben
 sollen, die Pöfen mit Erkräften Pöfen,
 nach vorergründeter Verfügung, die
 voran größerer Güter und den
 Erbschaft conferiren, anfangs mehr,
 raten das obberührt zuseh Erben
 Nach der Land-Güter zur Hochzeit und
 Aussteuer überlassen, und dies nach
 etwa einer oder mehreren der einen oder
 andrer Absterben, solches ungeändert
 Erbkräften und Gewinn, abtun
 eine gewisse in dem Fall, von einer
 Erbkräften Pöfen nach am Leben,
 dem Erben zu verdoppeln, dem
 Erkräften Pöfen aber zu einfacher
 Erben einer aufhin fallen soll.

§. 7.

Wenn von einer Erkräften Pöfen allein
 vorfallen, so sollen dieselbe Erb-

vor Zehnjahren der Erbteilung die
 diese eingetragenen Kaufsch
 wieder einbringen, Anwartschaft
 aber zur Festhaltung der aus der
 Erben freier Willen zu ihrer Hochzeit,
 Kündigung, Verkauf und Antheil
 vorerwähnten Antheile angefallen werden.

§. 8.

Da auch endlich Erben und Antheile
 so sollen zwar nach der Vorschrift des
 Privilegii Silvestri, die Erben freier Willen,
 dafern sie nicht diese mit Befehl
 Abjournen, so sie bereits eingetragene
 gekauft sind der Kaufsch gänzlich ergebene
 wollen, die Antheile wieder ein-
 bringen, was es damals als die Erben
 voran, an Hochzeit, Kündigung, Verkauf
 und Mitgabe, geltend ist: Wenn
 aber die vorerwähnten Antheile
 nicht oder andersfalls der Miß-
 brauch vorgegangen wäre, daß die
 Erben nach ihrem Willen gefallen sind
 wieder aus bloßer Erb zu Erb, oder
 aus Erb zu Erb der Antheile
 und Absichten wegen übermäßig
 Antheile da zu vorerwähnt und angeführt
 Capitel fallen, welche für anmaßlich ist

Privil: dyl: d. g. g. g.

Privil: Bischof Johannis
zu Dorpt.

Im größten Schaden der Firman ungsil,
 dignu Erhaltung Tochter nicht ein der
 Bräutigam erwidern können; So soll
 dieselbe alldem von conferierung
 der Hochzeit - Kosten, Kleidung und
 andrer meublen verbunden seyn,
 wenn sie nicht eintragsbringend
 der solthum Braupfand, wie auf
 Almsachen, Gold, und Silber, dem
 übrigen unbrachten Depositen der
 Zucht Heil der ganzen Lebenszeit, welche
 doch nicht über 500 Thlr. seyn sollen
 mag, dafür gewisse und vorab-
 zusetzen lassen soll.

§. 9.

Ursachen aber ofereden Eltern erwir-
 ligt sind, nach der Freyheit des Willens
 aus beorgenden Ursachen einem Kinde
 mehr als dem andern, jedoch ofter
 Volziehung der Heil - Heil von dem
 andern zu verwehren und zu pflichten:
 Als mag auch auf dem Fall, da der
 Vater oder die Mutter, in gleichem
 groß Eltern in ihrem vorletzten
 Testamente die collation oder das Heil,
 bringen zu der Heilung verbunden auß-
 drücklich verboten, oder auch stillschweigend

Nov: 118. C. 6.

Fr: E: H: Lib: v: Tit: 14.

art: 2. §. 1. 5.

gänzlich übergegangen, obgleich
 davon dieselbe zu ihrem eignen Nachtheil
 nicht annotirt ist, kein Lob dem
 andern in der unigewöhnlichen Form
 dazü anzufallen und Lobben.

§. 10.

Wollte sonst ein Kind nicht anders was
 als ein Lobben durch Eltern von
 selbigen erhalten zu finden, und
 sich der andern Lobhaft ergeben, so soll

L. ult. ff. de dot. collat. das selbe das zu vor ungewöhnlich in zu
 Novell: 92. C. 1. bringen nicht anzufallen werden, ob
 Fr: E: H: Lib: v: Tit: 14. dass einem das dem andern Kindern

art: 2. §. 4.

Strijk de succ: ab int.

Dig: XI. C. 6. §. 12.

oder für die dardies an ihrem gebüh-
 renden natürlichen oder fließt Heil
 1. Legitima: / abbrüß gegeben, weil
 solichfalls solches Abmaß mit
 dem andern bis zu der Ergänzung ist
 fließt Heil zugleich gegeben und
 dergestalt bezeugt werden muss,
 daß dazumige, was das Kind sonst
 von dem Lobhaft mit angebotten
 fällt, conferiren sollen, mit dem Nach-
 laß der vorlebenden zusammen
 gezogen und davon die Legitima
 vermindert werde: 7: 7: von dem Vater
 dreyer Töchter der ältesten nach ihrem
 damaligen güten Zustande 500 fl.

Erbverfatz gegeben, nachher aber
 für Vermögen dieser Krone oder anderer
 Unglücklichen Fälle darinnen gemindert
 worden, daß ob zur Zeit seines Absterben
 Erb nur noch 1000 ~~fl.~~ ^{fl.} betragen,
 und die älteste außgesetzte Tochter
 alldem der Erbverfatz sich nicht findet, so
 ist selbige durch andere Brüder verstorben,
 1000 ~~fl.~~ ^{fl.} außgesetzten pfuldig, die weil
 solchfall die Legitima ist von allen Brüdern
 3000 ~~fl.~~ ^{fl.} und also immer jedem 1000 ~~fl.~~ ^{fl.}
 folglich den Brüdern jüngeren verstorben
 2000 ~~fl.~~ ^{fl.} zu teilen, darinnen voran
 da nur 1000 ~~fl.~~ ^{fl.} in der Erbverfatz vor-
 handen, die älteste verstorben hat durch
 Brüder jüngeren am pflicht- Theil
 verangeteilt. in solcher weise verfahren
 muß.

Conf: heijg Lib: 3.
 Tit: 1. §. 18.

§. 11.

Mirat sich auch zu tragen, daß einige
 Kinder gänzlich abgelegt worden, und
 daß ihnen bestimter Erbteil von dem
 Eltern Erbe völlig verfallen; nachher aber die übrigen auch
 in abgelegte Kinder Erbtheil
 durch Eltern insgesamt verstorben,
 in folglich demselben weise abgelegt

Kindern nach der Eltern auf erfolgtem
Tode davon Antheil zu empfangen zu fallen müßte;
So sollen die Eltern solchem Falle Kinder erben
pflichtig sein, dazumehr, so die vorerw.
erwähnten haben, zu conferiren, oder
gegen einander zu conferiren und gleich
zu machen, sondern die müßten, falls
die Eltern nicht etwas anders besondern
Anordnungen gemacht, dem Vorstandem
Kaufsch zu gleichen portionen besörig
unter sich theilen.

§. 12.

Gleiches aber unter gewissen Umständen
vor gänzlich abgesondert und abgelegt
oder abgetheilte Erben oder Besondere
zu erhalten sind, welche ihrer Eltern
Kaufsch Gesetzmäßig unter sich getheilt,
und unmittelbar vererbten Erb- Theil
gleich, oder auf andere zu Theil
beständig Weise sich dergehalt gänzlich
auch einander getheilt haben, daß kein
an dem andern Irthum einige fremde
Anspruch zu machen befangen ist, so gar
daß auf die also abgelegten Besondere
nach der oben Tit. 21. §. 3. besondern
Anordnung nicht rüchast in der dritten
Linie zu ihrer abgetheilten und vererbt
vorherbeim Gesetzlichen Erbtheil
für zu vererben anzuken: Als wenn auf

in Härtlichst davor auf Lebendige
 Eltern anders dem Namen der gänzlich
 abgepredeten und abgelegten oder
 abgefallenen Kinder, diejenige von händem
 welche von dem Eltern das ihnen
 bestanden Erbteil bereits empfangen
 und sich dagegen alles weitere Erbth
 und Kindes- Theil aus der Eltern
 übrigen Person gegenwärtigen als
 zu künftigen Vermögen nicht der
 freiwillig oder in begrabener Zeitigen
 Gegenwart gänzlich ergeben, und
 selbigen renunciirt haben.

§. 13.

Wenn ein Vater die Erben mit-
 einander zuo anverwandten Theilung
 des Nachlasses der Eltern, ob/xy" der
 Vater oder der Mutter, vor sich, so-
 sollen in allen beorglichen sachen Jaabs,
 baaren Geldern, wie auch and' hoflichen
 Mitteln samt Fäpfern und Grundten
 in und bey den Nachten alle Kinder,
 Pöter und Töchter ohne Unterscheid
 in die Theilung oder nach Anfall der
 Forderungen zu gleichen Theilen gehen,
 wofingegen in unbrorglichen, und
 Zasar in Job und Alodial- Land Gütern König: Beford: Throod:
 aus demselben dem Pöter zuoy" Theil 1667. den 1 Augusti.
 im Gut, und der Tochter ein Theil an

Recht: Tit: 8.
 art: 8.
 Beford: L. E. Tit: 3.
 Cap: 1. pag: 116.

Golds Zufallen, in Esu - Gütern aber
 die Föftr inbegriff, ob mag aben eine
 Zass, oder ansonst vorfinden sijn, sijn
 mit vierhalb Jahr revenueen dreyfalt
 ablegen lassen müssen, daß nach der
 Güters revisions - Factum Zahl ofter
 Abzug der publicen onerum 60 Pf. 1/2
 vom Factum brachst und gut gelien,
 was anfallt darunter eine oder mehr
 über dem Föftr wärem, selbigen
 über dem sonst als Esu - als allodial
 Gütern das Zehnt Teil davon Markt,
 jedoch nicht sohn als auf 500 Pf. 1/2
 Hochzeit und Aussteuer nach der Bräut
 Züer im 5^{ten} und 6^{ten} die gesessenen
 Anweisung außer Pflicht werden.

§. 14.

Und da wir auf das Lob - Recht in
 Esu - Gütern dreyfalt bräut Tit: 9. §.
 in Quaden verbeßert haben, daß die
 Emanation männlicher Lobn von
 dem ersten Esu acquirenten zu verfahren
 die Föftr als letzten Loblaß zu dem
 Besitz gelangen mögen: so sollen auch
 alldem, wenn Föftr allein zu
 Lobfaß besten, dieselben in Esu -
 Gütern gleich wie in Lob - Gütern
 zu gleichen Theilen gesien.

§. 15.

Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn von dem Pöfem oder Eöfster einige oder auf alle von Tode zu wärem, daß anfechtlich fordern an dem Wille der Kinder auf vorberreichte Art §. 13 et 14 zum Tode zu werden, und die unbesorgliche Güter unter sich Theilung sollen.

§. 16.

Wird auf kein Gut, verläßt nicht zum revisions Factum, vorwärts so wohl übersteht als übersteht zu verfahren, übersteht, in besondern Theil zerlegt, und davon ein oder andere Stück diesem oder jenen Kinder sign, heimlich übergeben, sondern als eine in Zusammenhang befindlichen und übersteht einem allein überfallen werden und so. Also sollen auf dem Fall, da Eltern nicht mehr als ein Gut von dergleichen Befassungszeit oder Factum Zeit zu werden, und eines davon Pöfem oder Tode übersteht Eöfster allein nachgelassen.

Die Ältesten zwischen 6 Wochen das Gut am Goldes Legen oder schätzen, und die jüngsten innerhalb folgender 6 Wochen untereinander zum Gut oder zum Goldes Betrag halt lassen, daß sie gegen

Einf: R: R: Cap: 55 et
213.
H: H: Lib: 3. Tit: 13.
art: 8.

Auszahlung der Pöste des gesagten
 Urtheils das Gut besalzen, oder gegen
 davon den Pfand, solches dem andern
 gänzlich überlassen. Wären aber die,
 die und unser Pöste, oder auch drey,
 die und unser Töchter allein vorfauchen,
 soll alldem das Gut nach der Urtheil,
 entweder unter ihnen selbst, oder in
 Lastschickung gültiger Herren Lading
 durchs Gericht taxirt und an Geld
 gelagert und unter ihnen, oder bey dem
 possessore bleiben, solches gelagert werden. Wo
 nicht forren, falls die schickung aus
 unserer Gütern bestanden, die Brüder
 oder Pöste, dem selbigen unter sich abwechseln,
 Gilden müssen, daß ein jedes Gut
 einzeln stückel bleibe, und nicht dem
 andern, was drey oder ymmer Gut
 unser von Urtheil seyn möchte an
 Geld ausgebt.

§. 17.

Privilegium Sylvestri
 C. 4. Tit. 3. Tit. 15.
 art. 7.

Wären auch die, Pöste und Töchter
 zugleich überlassen, von dem letzten
 ein oder andere braten wäre, so mögen
 sich die Töchter in Anwesenheit Urtheil zum
 Besitz ihrer Wärblichen oder Müttlichen
 Gütern ziehen, so Lange die Pöste Leben,
 sondern die selbe sollen solches Gütern
 besalzen und die überlassen Pöste, dem

mit half ihrer Vorannahme sind
 nächst dem Erben obberühret nach
 Erben und ablegen. Wenn aber kein
 Pater, sondern Erben und unbraten
 Töchter allein nachgelassen sind, so
 sollen alsdann, wenn nicht ein Gut vorhanden,
 die Erben Töchter sich zu dem Erbe
 Anrecht ergebt Zinsen, sondern von dem
 unbraten, als solchen das Vorrecht
 zu sich gebühret, mit Geld ablegen lassen.
 Wenn dasige Zinsen oder andere
 Güter vorhanden, so soll dem unbraten
 Töchter frei sein, davon nicht nach
 beliebiger Wahl auf ihre Erbportion
 zum Erbe zu besetzen, da dann in
 dem übrigen, $\frac{1}{2}$ Erbe oder Erben-Gütern,
 sie insgesamt ohne Unterscheid obiger
 Anordnung gemäß, $\frac{1}{2}$ mit der Erbteilung
 haben müssen. Wenn sich auch, wenn
 von dem unbraten ein oder andere
 nachher Töchter erwacht, selbige ihr
 Anteil an Geld zu nehmen, und der
 übrigen unbraten bis zu ihrem
 dem Erbe des Gutes zu lassen, schuldig sind.

§. 18.

Dieses ist so wenig als dann auf
 Erbe diesem allen dem Erben so wohl
 dem Vater als der Mutter, und zwar
 einem jeden über das von ihm Vorbestimmte

Conf: Priv: Sigism: Aug:
 §. 7. civil Recht der
 Recht p. in fine
 Einf: 2: 2: Cap: 62.
 P. 1. 1. Lib: 3. Tit: 8.
 art: 6.

Lob- Güter, freyer Markt und Gersalt
 vorbehalten an dem Besitz dieses oder jenes
 Hofes, oder da gar keine Hofe vorhanden,
 dieser oder jener Erbsen mittel/ beliebig
 Disposition oder Testaments zu² zubringen,
 auf dabey dem Jure, sofer die selben
 solchs befallen sollen, zu² besorgen
 und so zu² setzen, gestalt dem, wenn
 solchs geschehen, ob dabey ein bestimmter Jahr
 und die andern sich mit Geld abfinden
 lassen müßten. Falls auch mehrere
 Lob- Güter vorhanden wären, und die
 Eltern selbige unter andern Kindern
 dergestalt zu² vertheilen beliebet und
 vorordnet haben, daß dem einen, dieß
 dem andern und so weiter jense Lob-
 Güter zum Besitz und fignung
 ob² sich mit oder ohne besorgung und
 gewisser Friste zufallt und verbleiben
 solle: So muß gleiches maßen, sofer
 nicht eines oder andern Kindes
 Legitima dadurch geschädiget werden,
 solchs in seiner Kraft bestehen und
 zur Erfüllung ihres Willens gebracht
 werden.

§. 19.

P. 1. 1. Lib: 3. Tit: 13.
 art: 9.
 Ju: 1. 1. Lib: v. Tit: 14.
 art: 2. §. 6.

Ob nun wohl nach vollzogener
 gantzlicher Erblichung jedermann mit
 dem was ihm dabey² zugefallen zu²
 freuden/ sich, und sich davon begnügen

Capten muß; So soll demnach auf
 dem Fall, da jemand rechtlich das
 Recht, daß bei der Theilung nicht auf-
 richtig gefunden, das ab und insbeson-
 dere manhafte Rechte vorzüglich und
 nichtig mit Gefahr vorzugehen und
 nicht zur Theilung gebracht werden,
 derselben in Ausführung der Güte zu
 Recht gefördert, und in alle dem, was
 nicht angegeben und zur Theilung
 gekommen, zur Befahrung eines
 besondern Aufsehs der Theilung
 aller Befahrensleute vorzuführen werden,
 wenn an dem in dem Vergleich
 dem Einsatz der Ordnung und der
 Vollziehung renunciert wäre, aldit-
 vider die gesessene Theilung und
 darauf erfolgt renunciation, nicht
 weiter als über das freiwillig
 Geleistete verstanden und genommen
 werden muß.

Titulus XV.

Vom Herr-Gesetz.

§. 1.

Auf der demjenigen Aufsicht, welche
 nach oben befindlichen Bestimmungen
 der ältesten Kaiser und Adlichen Verträge
 mit einem übrigen Ländern und Personen

N. H. H. Lib. 3. Tit. 15. aus dem Natrolischen Nachlass zu leben
 Einfg. R. R. Cap. 21. 28. hat, gebühret demselben nach altem
 Privil. Sijle: §. 1. würde die fländische Ritter - Kriegerzeit
 auf sein Mann verstorben
 bis zu dem Erbfall dem Gesessenen,
 vor dem andern Kindern das Erbe
 Georthe, und unspäud dem Nachlass
 vor der Heilung demselben ausge-
 Ruffet werden.

§. 2.

- Zu solchem Erbe - Georthe geföhrt
 1. Das Natrolische Haus - Erbe.
 2. Das Natrolische Erbe - Erbe.
 3. Das Erbe - Erbe - Erbe mit dem Natrol.
 4. Das Erbe - Erbe - Erbe und die
 Erbe - Erbe - Erbe.
 5. Der Erbe - Erbe.
 6. Das Natrolische Erbe.
 7. Zerst der Erbe - Erbe - Erbe
 mit Natrol und Zerst.

§. 3.

Wenn der älteste Sohn vor dem Vater
 verstorben, so fällt das Erbe Georthe
 dem vornehmsten ältesten männlichen
 Descendenten auf; falls aber vor dem
 ältesten Sohne kein männlich leben
 nachgeblieben, so nimmt solches das
 nächstfolgende Erbe, oder in seiner
 Stelle das selbe männliche Descendenten
 mit gleichem Rechte und so weiter.

Da endlich gar keine Döfer vorhanden,
 muß das Herr Geschlecht dem nächstem
 Pflanz-Magazin, das ist dem nächstem
 Vater Mäntelchen Linde auf dem fallen.

§. 4.

Dieß Herr Geschlecht muß immer
 selbst dem nächstem Pflanz-Magazin nach dem
 Loblaßwort Fort gefordert, und aus dem
 Pflanzlaß dem nächstem abgefolgt werden.
 Wird jemand die Fortführung ohne selbst-
 liche Handreichung einem andern Schrift-
 steller laßen, gerichtet der nächster dem
 Herr-Geschlecht Zügelstößer Befehl dem
 selbigen zum Laß, das ist dem diejenige
 welche auf beider gefordert Auforderung
 das selbe anzunehmen sich annehmen, vor
 allem Befehl zu Laßen pflichtig sind.
 Wird aber das Herr-Geschlecht immer,
 selbst Jahr und Tag nicht abgefordert,
 so soll die Aufsicht verjähret sein, und
 keine keine Hand mehr finden.

§. 5.

Wird aber unter dem Pflanzlaß
 das Herr-Geschlecht unter ganz
 oder zum Theil nicht vorhanden,
 so mögen die Loben das selbige,
 so von obbescribten Händeln
 selbst, anzunehmen und zu Laßen
 nicht gefalt werden.

Es soll zu Zinsen und zu Erwerffilmen ist;
 So haben Wir Jedem Unserer Richter=
 Pfaffen zu beständiger norm zu fordern
 fast setzen und aubehalten sollen, welche
 Güter vor unbrenglich, und welche Jünger,
 vor brenglich angesehn werden sollen.

§. 2.

ibidem:

Welche nach sind unbrenglich Güter,
 allerley Land-Güter samt dem so
 dazu geförst und damit so möglich ist;
 als Bauern mit ihren Familien,
 Ländern und Jaabrligheit, in gleichen
 Hofst- Felder, Wiesen, Wälder, Lössen,
 Brun, Teich, Stömer, Häuser und allerley
 Gebäud; als Mühlen und Masten=
 Hellen, Krüge und Krug- Hellen, auf
 Gärten und dergleichen samt allem
 so zu dem Unverblissen Losaltung
 geförst, davon Jed Kind und Nagel
 fest ist, und davon ofen der Laug- Güter
 Schaden und Vorfall nicht kan getromet
 und genommen werden.

§. 3.

ibidem:

Gleiche besonderns Jatsch anfang mit
 Häusern, Wiesen, Flätzen und Gärten,
 in und bey dem Häusern Gebäuden oder
 Wiesen begräbnissen, Köchen Pfaffen
 und dergleichen, daß selbige mit allem
 so davon besitziget und nicht ofen Schaden

Dason separat avarum mag, vor
unvergleichlich Haab zu fallen sind.

§. 4.

Alls auf solchem unvergleichlichen Gütern
besindlich amorf in abgenommen ibidem:
oder ungeschickten Fräuch und Nutzungen,
ob besten selbige avarum für avarum,
besalten die Natur und Eigenschaften
des Traug-Gütes, und sollen vor
unvergleichlich ausgesen werden.

§. 5.

Alls Briefschaften, Documenten, Esu
Donations- und Hand-briefe, Confir- ibidem:
mationes, Urtheile und dergleichen,
worinnen die Kunst eines unerg-
lichen Gütes enthalten sind, sollen als
inseparable Theile eines Gütes gleichfalls
als unerglich geachtet werden.

§. 6.

Alls und jede Capitalien, welche zwar
aus baarem Gulte bestanden, und ihrer ibidem:
Natur nach unerglich gewesen, die-
nef aber gegen Verfertigung eines
unvergleichlichen Unterpfandes und
groisser Summen, ob sie sey privat-Personen
oder publicken Banquen und Zünften
ausgegeben und niedergesetzt worden,
sollen so lange sie von ihrem eigenthum

was nicht zuvorn gefolgt, zu samt
 dem darüber ausgefallten Landrecht,
 Contracten und Verträgen gleichmäßig
 vor unbrüchlich gehalten werden.

§. 7.

Nicht weniger soll als unbrüchlich
 gehalten werden, ein unbrüchlich
 Brautrecht Brautrecht, obgleich der-
 selbe in lauter Geld ausgefallt werden
 darf, wie auf Job-portionen auf
 Liegenden Gründen, wenn gleich nach
 gesetzter Theilung dem summa Braut-
 recht darf, solange selbige in dem
 Gütern ansehnlich ausgefallt haben.

§. 8.

Und dieses ist nicht allein von solchen
 unbrüchlichen Gütern zu verstehen
 welche Erbschaften sind, sondern auch von
 zu begriffen sind, sondern auch von
 unbrüchlichen und unbrüchlichen
 oder Leihen und Gewerlich Leihen, als
 da sind Job und andere Ansprüche,
 Nießbrauch oder usus fructus, alleley
 Dienstbarkeiten: servitutes:
 Freyheit und Freyheit, als zura
 patronatus, Frey-Gewerlich Leihen und
 Irthümern, welche sie haben Namen wie
 sie sollen, in sofern sie auf ein unbrü-
 chlich Gut oder auf ein in Theil abgetheilt,

gewißheit und gegewündert sind, gleich-
falls vor unbrorglich und Eigend
gefallen vorzuziehen sollen.

§. 9.

Dafingegen Wollen Wir vor brorglich
und fawende Jaab gefaltn Jabm alls
dabynige so gar fieglich und ofers
virellifon Dafadm insb unbrorglichon
Güts von einem Ort zum andern gebracht
worden kan, dergleichen sind in Raften
und Chataellen befindlich baar Gelder, Privilegi sijvestri.
Almorden, Gülden und Silberne Guffir,
Lüftr, Alinder, allroltr Häubrat an Zinn,
Rings, Lifen, Holtz-Urzel, Linnen, Cotton,
Fayden und meubles, ingelischen aller,
Eyn Vorrat von Korn und Victualien in
Korn, Boden, Kolben und Fasunen,
ferer Weif, Ffrot, Fafel und dergleichen.

§. 10.

Alls Fränck insb unbrorglichon Güts
volyf bewit gefoben oder gefoben
worden können, als Kauten von
aüßfownden Capitalien, furer und
arrende Gelder, vonn selbige vorfallen
sind, ob sie gleich noch in abgefaßet
ins fündem, ingelischen die Gefälle
insb Güts vonn selbige abgewäset,
ob sie gleich noch aufm Solis ingendofen
befindlich sind, deraßgefunde vor brorglich
Gut zu achten.

§. 11.

Es sollen auch alle Gewerckheiten
Angriffen und praetentiones, in so fern
sie auf einem begriffen Gute lasten
und gegründet sind, die selbe Natur
besalzen und vor begriffen geachtet werden.

Titulus 11.

Von Wäldern und
Holzungen.

§. 1.

Nach dem altem Wälder und Holzungen
sind die wichtigsten und nützlichste
appertinentien unser Güter zu verstehen
sind, also davon kein dem Lobforn
ein unvorsichtiger Lob Befehl zu machen,
und folglich einem jeden daran gelegen
sein muß, daß solches Wälder beständig
Eiße conserviret werden: Als Wälder
und ordnen Mir, daß Niemand dem andern
ob/ob heimlich oder öffentlich in Unserm
publigen oder des Adels Lob Gütern
in seiner Grantz und darin gelegene
Wälder einigen Landrang thut.

§. 2.

Wirdt nun diesem zu wider sich jemand
unvorsichtig ob/ob heimlich oder öffentlich,
in unser andern Wald zu dringen,
und darin einigen Holz zum Baum,
oder zum Brennholz, oder ob Namen haben

mag, zu Tamm; so soll der Job. Trov
 oder der von Anthon, Buchwäcker, und
 von Josten dazu bestellt sein möcht,
 Maass haben, solchem Untervangem durch
 Messung des gefällten Holztes und
 Pfändung des Hoves und Magens oder
 Restes zu versehen; da dann der eigent-
 liche des gefändeten gefaltten sein soll,
 solches innerhalb 48 Stunden gegen Folgendem
 1777: ein Zielöfen: Litz so so aber Länge
 aufsetzen, soll er vor jedem Tag und Nacht
 auf der dem zu folgenden Halm nach
 weisen vor Silber und Markung abtragen,
 und wenn er innerhalb 6 Wochen solches
 gefändete Holz nicht eingelöst, soll derjenige
 der es in seinem Wald gefändet bemerkt
 sein, solches zu vor Kaufmännischen befallt
 zu erwählen und den rest auf zu versehen.
 Auch der vorerwähnte Schaden aber so
 groß sein, daß darüber das Gericht mit
 Befugnis angeordnet werden könnte;
 soll der Schuldige nach vorher gefälltem
 gültigen Brauch und gewöhnlichen Taxation,
 dem beiliegenden dem Schaden, samt
 Vermeidung der Kosten, zu versehen
 schuldig sein, und zwar soll vor jedem
 Gewinn brauchbaren fünf Tamm 5 1777:
 vor einem Tamm oder Grämen Tamm

2^{te} Hft: und vor alle andere arben, bänne
vor jorden Stamm 1^{te} Hft: alberts vlogit
worden. Das übrige bleibt nach be-
schlusse der Umstände besterlicher
Landräthe zu sein gesollt.

§. 3.

Da auch jemand in ein fremden in
seinem Malde vlagget, dieß aber sich
nicht offentlich lassen sollte, sondern
mit Geheime fortzög, der soll es
darüber geclaget wird, wenn Gräfte
im Schaden gedoppelt, samt dem Urdolde
zu erhalten angehalten, und dardurch
wegen der Forderung und vorübten
Geheime, nach beschlusse der Räte und
der Juristen, mit Geld oder andern bö-
der Räte nach dem Urdolde gehalten werden.

§. 4.

Es soll aber das Pfändem nicht als
dann hat finden, wenn jemand über
den Holz- säum oder Anfladen in
dem Malde oder auf dem Wege
inzwischen der Gräfte vordolde
betrogen wird, das so wenn jemand
auf dem Wege an dorfalbe der Gräfte
mit seinem Fuder fahend gefunden wird,
er nicht angehalten werden mag, sondern
da der Grund- Herr vorerweist mit

bestanden Kräfte und Tugenden zu können,
 daß das gefällte Gold aus seinem Malle
 sich mag zu doppelten bis dreymal Gewichte
 verdoppeln und sich leicht ausformen,
 auch auf weichen Fall die Festigkeit
 nicht verliere und Anstoß zu
 geben sei.

§. 5.

Wird jemand nicht Marbaren Kö-
 nigen, Fürsten und Bischöfen auszusuchen,
 und zu ruinieren sich anzuheben,
 der soll neben Festigkeit des Reichthums
 doppelt so viel als ein anderer, der in
 einem schlechten Malle gefunden
 geschätzt werden.

§. 6

Insbesondere sollen großmüthig allein,
 auch solche Fürsten und Fürstlichen Mächtigern,
 so mit Reich zu jemandes Vergnügen
 gesaget werden, dergestalt privilegiert
 sein, daß es jemand solch vornehmlich
 und bester Weis auszusuchen, und
 zu verdoppeln sich anzuheben würde,
 der soll neben Festigkeit des Reichthums
 Reichthum in 50 Jahren Gewichte und
 Zahl der Reichthum des Reichthums zu verlegen
 verpflichtet werden soll; Wäre es aber im
 Lande geringe, der solch Gold aus seinem Malle
 nicht verlegen könnte, so soll der selbst mit

in der proportionirten Leibes Kraft
 bey selbiger Arbeit belegen werden.

§. 7.

Es soll auch niemand ohne erhaltene
 Erlaubniß in einem andern Walde
 Holz und Kosten zu Brauen oder
 Laß zu reißen sich unterstehen, sondern
 es mag der Grund Herr solch verhandeln
 oder bey Quierst verfahren, also sie
 zu Festung der Kassen und Kosten
 ausgefallen, und wegen der vorerwähnten
 Eigenschaft nicht rücklich noch
 rücklich gestraft werden sollen.

§. 8.

Insonderheit sollen die Stewardores
 Unserer publicken Güter genau acht
 haben, daß unsere publicke Wälder wohl
 conserviret und vor allem Einbruch

Patent 1689, den 30 April
 pag: 489.

Patent 1697, den 5 Februar
 pag: 491.

der Unausbehalten geschützt bleiben mögen
 und zwar soll, so Lager-Golz befindlich,
 selbiges zum Braue gebraucht, und
 das Holz nach Möglichkeit verkauft,
 auch ohne Unserer Oeconomie Zulaß
 weder Eisen noch zu Masten dienliche
 Holz gefällt werden.

§. 9.

Hat jemand in einem oder andern
 Walde, ob sey der selbe unter einem
 publicken oder Adalichen Güte gesövig

Zu Kraften, und schlechtere halt davor
gibt Anhalten allem Tischbrennen
vorzukommen.

§. 12.

Münde nicht desto weniger die Brand
mit Wasser, soll der Grund-Feu samt
allem seinen Erden, die mit nöthiger
Gewalt und Wasser verschaffen sein
müssen, sey dahin verschaffen und mög-
lichen Fließ anwenden, den Brand
zu löfen, und da er mit irgend Wäpfer
schleib zu sein nicht vermögend wäre,
seine Nachbaren um deren assistance
anzurufen, welche sich dann auf nicht
mitzusehen sollen, die vorlaugte Falle
willing und ohne Vorzug zu sein.

§. 13.

Könnte dergleichen, der das Feuer vor-
ausgesetzt, verschaffen werden, so soll der selbe
bey dem Landgerichte eingeliefert, und
auf vorhergegangener Richtigkeit der quant
Untersuchung nach befinden der Person,
das Verbrechen, und das auf Land dem
Pactat, in der Bau gesetzlich, auf andrer
Gold und Silber-Verbrechen, condemniret werden.

§. 14.

Fälle jemand in Lösung seiner
Mahlzeit, sich sämlich bezeuget, oder

aber seiner Haabbar die gebotene Gült
 Lieblicher Miß versaget, der soll in 20 Rthl.
 Straff verfallen, dardien aber auf
 seiner Haabbar ^{dem} dieweil sein Vampfligkeit
 verweissenen Schaden zu ersetzen pfuldig seyn.

§. 15.

Darmit auch allem und jedem die in
 diesem Falle so forschliche Verschickheit
 ungeschärfet werden möge, so sollen die
 Pastores jrgleichem Kirchspiel zu dem
 Jahres-Zeiten, da die meiste Gefahr zu
 besorgen ist, die Gemeine die zu besorgen
 fleißig seyn, und dieselben zu aller
 möglichen Verschickheit, und Aufmerksam
 iger Fleiß, verpflif und besorglich
 anmahnen, und sich der so wohl, als
 durch Verschickung der darüber vorredeten
 Personen Straff den das überhand genommen
 Unvorsen abzuhalten pflichten seyn.

Titulus III.

Vom Fang der Wilden Thier
 Jagd und Fische.

§. 1.

Dieser der Fang der Wilden Thier
 Vögel, und Fische, welche der Kaiser
 zum allgemeinen Nutzen des Reichs
 diesen Gesellschaften oder dazum Meiß und
 Vorfalt täglich zu seyn bringt, so gründlich
 und natürlich seinen jrgleichem oder

Unterschied vlainbet grassen; so mag
 Jener, wasdam das Sigurdfine
 unter dem Mousen eingestrichet und
 seine gleiche das sint davor obblift
 Gesetze oder Verträge eingestrichet und
 in gewisse Grenzen eingestrichet werden,
 welche, um alle Herrlichkeiten zu
 Jemmen, nicht zerrütet werden müssen,
 niemanden wider, als auf seinem
 eignen Grunde und Boden, Wild zu
 fangen, zu jagen, zu pfeifen und zu
 fischen, Züge fahden werden.

§. 2.

Und ob zwar auch der dem gesanten
 Adel in Liffland zu befunden Graueigkeit
 und Freyheit, in jeder Land eingestrichet
 von Adel, auf seinem Grunde, zu welcher
 Zeit er will, allerley Wilderwid, als
 Hunden, Löwen, Wölfe, Luffe, Fische, Maider,
 Farn etc: wie auch allerley Feder-Wild,
 auf Aet und wisse, wie ob ihm aus
 besten gefällt, mit Gesessen, Jemmen,
 Schlingen, Netzen, oder Haaren, oder
 jemandes Hindrang, und Jenderais
 jagen, fangen, pfeifen und wlegen.

§. 3.

Jaggen soll sich niemand geläutere
 Lassen dieser Freyheit in nicht andern wildbafte
 Grenzen, oder ab Grund-Jerven dazü
 vofaltene Wogen, Jigung sich zu bedienen.

Privil: Sigism: Aug:
 1561. feria sexta post
 Fest: St: Cathar: §. 21.

Placat ergum der
 1682: den
 26 April.
 Landt Ordre: pag: 350.

Utröde själft grefsen ² and däröver gällagst,
 soll dröjning, der sinne Hæfbaru also,
 st. sig själft och öfverhållig, själv och
 dröj sinne Besittzom Tröjningst, in
 20 ¹⁷⁸⁸ ~~1787~~: Krafte dem Grevstet ² till
 vordfallen, samt dem alle
 vordfaste Krafte and Besittzom ² till
 Besittzom sig ² §. 4.

Lands Ordn: pag: 32.

Utröde aber in Länman och dröj
 dröj till Besittzom in Utröde sinne
 Grevstet anför sig, själft aber in sinne
 Hæfbaru Grund intressen, magt dröj
 och vordfallen and gällagst vordfallen,
 jorden gällagst dem Grevstet, and dröj Grund
 st. gällagst vordfallen, dröj dröj and dröj
 sig mit 2 Krag, dem Besittzom aber dröj
 dröj and dröj sinne Grevstet, vordfallen
 in Land och Län 1788: och in
 Grevstet, and dröj in Utröde Utröde,
 als Utröde, Län och Län 1788: and
 dröj sinne Besittzom in dröj
 Län, in in dröj Grevstet
 vordfallen Utröde dem Grund-
 and dröj vordfallen, dröj soll
 dröj and dröj and dröj vordfallen.
 §. 5.

Somit aber allen Utröde vordfallen
 gällagst, and dröj Utröde Län dröj
 dröj dröj Besittzom and dröj

Zu/so vortheilget worden möge, so soll
 solches allem in dem Lande in
 gantzen Lande, so wohl unter Unserem
 publicken als auch des Adels Lob-Gütern
 verpflicht unter sagt seyn, dergestalt daß
 si ofen ihres freien Erlaubniß dardes Kaiserl. Placat wegen der
 Grooße, wolsonst einige Jagt-Mittel zur
 Fassung des Wildes zu gebrauchem Maest Landts Ord: pag: 350.
 Jahren sollen. Nichts soll die Possesores
 schuldig seyn Inmitten, die sich
 mit Höfen oder andrer Jagt-Gewäpffast
 eigentümlich vor sich Jahren zu stellen,
 solches abzumessen, und die Überdretter
 mit unserer Laibts-Kraft zu belegen.

§. 6.

Jeder mag in jeder Possessor in seinem
 Gebiete und zu seinem bestertheil die
 ordnung mit befallen, welche aber mit
 gezeigeten Höfen und Fäßen vor sich
 seyn, auf sich nicht außer ihrer freien
 Grantz, als nur in dem §. 4. außge- Landts Ord: pag: 31.
 drettem Vorfall begeben lassen müssen.
 Werd man also jemand ofen solch
 gezeigete Hof und Faß freim pflanzend
 begeben werden, mag der Grund der
 Inseln anfallen, und die Höfen
 samt allem Wildes vor groß seil hat,
 vogesum und freib machen.

Titulus IV.

Von Linsen.

§. 1.

Obgleich einm gegliessen in Unseem
 Hochzogelam Einfland so sy³ Faldmann
 oder Camer² in² vor² so ist, auf² sinne
 Grunde so viel Linsen als er will oder
 Kon zu falden, so ist² ihm auf² frey²
 fald ihm ein Linsen Kapsel in der
 Kapselansicht Zeit nachfliegen² so ist,
 selbigen auf² bis in² in² andern
 Grund zu² verfolgen, da² dann, wenn
 der Linsenman sein Kunst glaublich
 be² so ist, ihm selbigen in² so ist
 abgesehet, oder da er schon in² sinne
 Camer² ge² so ist, gegen² so ist
 der geschicklichen Gebu² von² so ist. Da
 gelassen² so ist, in² so ist. Falls aber der
 Linsenman dem Kapsel aus² dem
 Gesichte verfolgen, mag er solches nicht
 weiter verfolgen, sondern selbigen
 gefo² dem² auf² dem² Grunde
 so ist, in² so ist, oder in² so ist
 er in² so ist.

§. 2.

Da auf ein formder von² in² so ist
 sinne nachfliegen² Linsen Kapsel
 der auf² in² so ist.

antworten sollte, der soll es alsofort
dem Grund-Juror melden, welcher
den Verurtheilten besah, dem Finder aber
die Hälfte des Urtheils, an welcher 1/2 Theil
zu bezahlen pflichtig ist.

§. 3.

Niemand soll in ein anderns Haus
Noch besetzen und vorzüglich Weib
besetzend oder zu stellen verlassener
gar stellen. Wird jemand in dem
"überführt, der soll da er in dem
mit 10 paar Meilen bey der Reise in
Gegenwart der Jurors gestrichen
werden, und dabey den eigentlichen
5 Theil zu zahlen, oder das Geld abarbeiten;
da er aber in der That weis, den eigent-
lichen 10 Theil zu zahlen, und 14 Tage auf
Maß und bracht im Gefängnis sitzen,
und erst zum andern mal bestrafen
wird, ob dictirte Strafe abgeltet werden.

Gr. E. H. Lib. VI. Tit. 8.
art. 10.

Titulus V.

Vom Mord, Mörden, Töden,
Besetzen von und andern
Gewässern, samt dem
daran Langenden
Fisch Brand und
andern Gewal-
tigkeiten.

§. 1.

Wenn jemandes Güter und Land
 in einem Brand und Ufer ob sey, der
 Murr, fließender Hörsch und Bäche,
 oder sonst der von Brücken, so soll derselbe
 in solchen Umständen, so er sich selbst
 zu erhalten, sich selbst und alle andere
 Nutzbarkeiten zu exerciren nicht
 verbotzen seyn; ob Können dann von
 denjenigen, der ob es sein will, zu
 Recht beständig zu wissen werden, daß
 ein Gut solche Gewässigkeit nicht haben.

§. 2.

Und zwar soll derjenige, in dessen
 Grenzen dies Ort befindlich ist, oder
 auf dem Land und Strom aufspringt,
 und auf wieder auffsetzt, oder daß
 dadurch in dem andern Gebiete und
 Land verübt wird, sich solchen Gewässern
 zu seinem Nutzen im selben und auf
 andere beliebige Weise oder jemandes
 Befindung wohl bedienen.

§. 3.

Nicht weniger wenn Flüsse, Bäche
 und Bächen in jemandes Gebiet
 und Grenzen aufspringen, oder
 oberwärts an demselben Ort Haselbarr
 nach es sein, solchen in dem Befunde

an Wissen, Ackerbau, und Gebäuden
 zu schaffen können, mit denselben soll
 Landes Ordnu: pag: 27. Der Grundherr völlige Macht haben
 zu thun, seiner Gefallen sie zu thun,
 zu dämmen, Müssen zu thun, auf
 Mäßen davor zu über zu schlagen, und
 insonderem sie sich so gut zu thun, und
 soll zu Nutzen zu machen.

§. 4.

Alle Fingegen einander sich unter, so
 in sich in sonderem Gesä: den, davon
 er andrer Grundherr, nach seiner
 Aufsicht und Kraft hat, sich der Ficht
 oder andrer Gewächse nicht anzunehmen,
 sondern von dem Fingegen - Herrn
 zu erlauben, zu erlauben, und
 auf solchen Platz von Unsern Gerichten
 nach Befindlich der gesammten Landtracht
 soll kürzlich und rechtlich zu erlauben
 ist; also soll in gemeinsamen Gesä: den,
 davon mehrere Grundherren sind, recht
 mäßiges Aufsicht haben, einander
 nicht Grundherren überzuden, nach ihrem
 Maßbar in seinem Kraft beinhalten.
 Wirds solches geschehen, darüber
 gelagert werden, so soll darüber
 Grundherren gesamt beinhalten Teil
 mit soll kürzlich der Landtracht
 proportionirten Kraft beinhalten.

§. 5.

Insomantillfällen föllom derynigen Ströms,
 Flöjder och bäcks, woran andra inigt
 Ufil och interesse saba, inist der-
 gästalt med Wässon, oder Salz- Kobyren,
 som omme Uffor juu a andra derys
 med derys äbröflagen, ind Zygnerast Landt Ord: pag: 26.
 worden, dast darderys dem Sijfs
 sin frögör Gang, als ainf adis all-
 gannins derys fast med böffn, balton,
 ind Goltz- Flöjden, wu sticht, ind
 brömannen wude, pndom so soll
 derynige, der bröjt Uffor sat, die
 navigable Ströms nach proportion
 ifor bröjt ainf aungst 12 flenn, Nord: E: E: pag: 258.
 ind die Reinson Flöjder ind bäcks
 6 flenn in der Miltten, ind so so am
 Liffen ist, ofom Casen: derynige
 aber, der ainf sin Uffor bröjt, soll
 wude inist dem ainf bis ainf adis
 Goltz der Flöjdet oder bäcks sin
 Wässer zu slagou bröjt sijn.

§. 6.

Wärad jemand in deryn ubgoge
 sine Wässer winderwastlich Zuzä-
 slagou sijn ainf Casen, so soll der
 Ordning- Miltter oder siner von deryn
 stofforen ainf siner guden bröjt basten

Landes Ord.: pag: 26.

Geschied sich an dem Ort der übergelassenen
 gewonen Wäferen vorführen, die Wäferen selbst
 in Augenschein nehmen, und nach Be-
 findung der Wäferen alsobald die Zurechtung
 und Aufsammlung derselben exequiren,
 auf dem Verbreiter die alte poen von 50.
 fl. salb der Kautzung ad pios usus, und
 salb dem Hilff-Geldt zum besten
 in continenti zu verlegen aufsalben.

§. 7.

Landes Ord.: pag: 26.

Sollte aber das Ordnungsb-Gewicht
 die Execution selbst zu vornehmen
 befindet werden, sind die Kassen
 auf diesem verfallenen Zulaß, selbst
 vorbestimmte Wäferen selbst zu ruiniren
 bewilligt. Es wird nun jemand,
 nachdem ihm das Gewicht beschrieben
 vorgezeigt worden, sich dem gewalt-
 thätiger Weise widersetzen, der soll mit
 solchem Krafft angefaßen werden, als
 falls er sich dem Gewicht selbst
 widersetzet.

§. 8.

Landes Ord.: pag: 27.

Dasjenige sich jemand unterstelt, selbst
 gewichtlich oder auf gewichtlichen Zulaß
 zurechte Wäferen wider aufzubauen,
 der soll vom Ordnungsb-Gewichte
 mit 100 fl. Krafft belegt, und

selbehalb der Kontroly ad pios usus
und halbdem Ritter-Haus zum besten
derer Zupflagung der bawen unge-
wissem, amschrey forworn Widerstz-
Lichtreit und Ungesorsam wider der
Vorbereit mit Fiscalischer Aufsichtung
verfahen worden.

§. 9.

Personen sollen einmündig sein,
geschlichte Flüß, Bäcker und Fischer
diesehalb zu haimen und zu dämmen
sich unterstehen, daß dardurch private
Nachbarn Land oder Weiden verderben
werden, oder sonst demselben ansehnliche
Weiden Schaden zu schaffen möge, bey Strafe
50 Rthl. selb der Kontroly ad pios usus
und halbdem Ritter-Haus zum
besten und Zupflagung der bawen
Lichtreit und Ungesorsam wider der
Vorbereit mit Fiscalischer Aufsichtung
verfahen worden.

Landes Ordu pag: 27.

§. 10.

Zu gemein schaftlichen Besuchen von
soll einmündig, oder der sämmtlichen
interessenten anbedürftigen Einwilligung
mit andern altsinnigen Personen
einige Züge zu thun sich unterstehen,
bey Strafe von 50 Rthl. alberts, selb der
Kontroly ad pios usus und halbdem
Ritter-Haus zum besten und Zupflagung
der bawen Lichtreit und Ungesorsam
wider der Vorbereit mit Fiscalischer
Aufsichtung verfahen worden.

Einf: R: R: Cap: 94.

Zu Unsern publicken Gütern ob schied-
gantz- oder zum Theil gesörig Besondere
von solch adirefariß so wohl denen
Arrendatoren solcharr Gütern, als auch
andern angewandten, ob sie gleich in
der That ein Recht nicht haben, nicht solchem
andere-ortigen Fiskus zu Zinsen verbotem,
nicht noch freierhand handelt in gleichmäßige
Maße verfallen sein, auch solch zu weilen
durch Execution angefallen werden.

Königl. Dän. Oecon.
Reglem: den 21 Martii,
1696. part: 2. §. 14.

§. 11.

In dem navigablen Strömen im
Landt mag immer yedem, ob er auch
gleich kein Land an dem Ufer hat,
Inne- oder Auß- mit Böden zu fahen,
oder balcken, Holz, und andere Waaren
mit Flößen abzuführen, jedoch ist der
vorher-erwähnten Ordnung
will, schuldig die Vorposten über Öden,
wo die Flöße oder Böden eingelaßen
nicht einander angewandten werden
sollen, zu weilen zu begrößen und dem
Zulaß zu verhalten, welches dem auch
ofen recht verbliebe Ursachen einmahlen
verfaget werden muß.

§. 12.

Alle nun auch solchem Strömen sind
insonderheit auch der Düna Strab
oder Strab gefunde Satzungen sollen
nicht allein auf ihrr Satz alle-

General Gouvernement.
Placat, den 23 April, 1726.

vollkommener Sicherheit und gütlicher
 Willfährigkeit zu gewissen Jahren, son-
 dern wenn einseitig oder anders
 Satzungen in einige Gesetze gewicht, auf dem
 Lande oder in einem städtischen Ort, Loßginge
 oder gar Strauch und sonst unglückliche,
 so sollen die nächst am Orte wohnende
 pflichtig sein solchen willkürlichen oder
 nach aller Möglichkeit mit freundlicher
 Willigkeit und pflichtigen Hilfe an die
 Land zu gehen, und nicht, so zur
 Haltung der in Gesetze bestimmten Personen
 und Güter gewissen Land, zu unterlassen.
 Wogegen diese pflichtig sind sollen
 ihren Haltern durch Forderung eines
 billigen Brod-Loßes sich dankbar zu
 zeigen. Alle diese Brod-Loße, wenn
 sich die interessierten deshalb nicht
 vereinbaren können, Unser General
 Gouvernement der Billigkeit nach zu
 determiniren hat.

§. 13.

Wäre denn ein Satzungen oder Floß
 wirklich vor unglückliche, so soll sich
 niemand, wenn der einseitig, sondern
 an die davon vollkommenen Personen
 nach dem davon Güter, Goltz oder
 anderer Maßnahmen und qualitätiger
 Weise vorzugehen, sondern es sollen die an

Landes Ordre: pag: 321.

usq; ad pag: 339.

No: #: #: Lib: IV: Tit: 19.

Unser auserwählter Herr Verordneter soll,
 Käuflieferer von dem Wasser pflichtig sein
 dem Land alle Eiser, Erz und Silber
 in ihrem Unglück als in der Form zu
 lassen, die auf dem Land gebräuchlich ist
 in guter Beschaffenheit, auch so weit möglich
 die anfangs dem Wasser geschonene aus-
 und auf dem Land zu bringen, und dem
 Eigenthümer zu dem besten auf zu geben
 und zu bringen, und sich überigens mit
 einem billigen Erge-Loß zu begnügen.

§. 14.

Hält man jemand solch unglückliche
 Wasser geborgen, so ist aber nicht ohne
 diesem Zuständig, der soll dem Reich-
 teils-Forstäger des Orts davon in vor-
 züglicher Kaufrecht geben, und dieser solch
 nicht allein von dem Land zu
 jedermann notice bringen, sondern auch
 an Unser General-Gouvernement bringen.
 Wenn man jemand der Eigenthümer
 sich anleget, und sich an die vorloferne
 Wasser gebende Hand beziehet, sollen
 ihm dieselben gegen billigen Erge-Loß
 ohne irgend ein Ansehen werden.
 Solch aber in welchem Jahr die Freist-
 niemand melden, sollen solches Wasser
 demjenigen eigenthümlich verbleiben
 der sie gewahrt hat.

Wäre das dafingegen junc auch so lob-
 lich zu finden, daß gewisse an sich unglück-
 lichste Wafren auch zu fangen, auch
 der beßere Wißden auch zu pflagen,
 dem eigentlicheren zu recht zu sein und
 in jenen Nutzen zu vorzuziehen, der
 soll da er diesen überführt oder dem,
 nicht restituirung der Substantien
 und Festigung der Definit und Kosten
 nach beständigung der Verbräuch auch
 verpflichtet bestrafet werden.

§. 16.

Nicht weniger sollen diejenigen welche
 am Brande der Morde oder der of-
 fenen der wofren und an dessen Gestalt
 ihr Grund, Güter und Land haben,
 schuldig und verbunden sein, denen in
 Noth und Gefahr gewaltigen Wafren, und
 Böffen, mit Noth und Hilfe williglich
 und pflichtig zu zu bringen, und
 alle nur mögliche Mittel anzuwenden,
 Wafren, Menschen und Güter zu retten
 und aus der Gefahr zu bringen. Wäre
 sich junc auch die von auch Lieblosigkeit,
 Bößheit oder Varnüchlichkeit zu zeigen,
 der soll nach beßerem Verstand des Landes
 und Gebrauchs, und anderer will Künftigen
 Strafe, andern zum Exempel angehen werden.

Jedoch respectirt sich solches nicht weiter
 als nur so weit die Gränze des Ufers
 reicht, dahero wenn der Fluß auf beiden
 Seiten im Thronen Längere weilt, als
 jemandes Ufer, soll demselben nicht
 weiter zufließen, als so weit in gleicher Linie
 gegen sein Ufer überliedert, das übrige
 des Flusses aber demjenigen gehören,
 der das dazwischen überliegende Ufer
 besitzt.

§. 4.

Wäre die Gränze-Fluß oder jemandes
 zufließen seinem alten natürlichen Gang
 verlassend, und sich anderswohin
 durch einen neuen Lauf machend; so soll
 der alte vom Wasser verlassene Graben
 oder Fluß-Lauf, in Aufsehung der
 Landesherren, nach als vor die Gränze
 verbleiben und beyde angrenzende
 Theile die vorhin in selbem geflohen sind
 und anderer Gerichtlichkeiten besaltend,
 der neue Thron aber demjenigen,
 durch dessen Land er seinen Lauf gemacht
 nun gantz allein verbleiben.

§. 5.

Fällt aber jemand durch Graben und
 durchschnitten oder anderer Gräfte zu
 solchem veränderten Wasser gange
 vor/über Ufers Ufers Anlaß gegeben,

Hilch: L. 4: Lib: 3: Tit:

3. §. 17.

Der soll nicht allein zur Festigung
 aller der Nachbaren vorerwähnten
 Schaden und Unkosten, auch zur
 Leistung der Fließes in seinem vorigen
 Lauf, so sehr der Dammung
 und Verstopfung der neuen Lauf
 zu thun möglichst, angehalten, sondern
 auch nachzusehen, nach dessen
 Umständen der Vorbruch und der
 Fressen, als ein zuvörderst der Grund
 mit welcher Kraft belegt werden.

Titulus VII.

Von gefundenen Gütern
 und Besätzen.

§. 1.

Wird jemand auf öffentliche Weis
 oder auf andere so einig Gut finden,
 das ein anderer verloren, so soll der
 Finder schuldig seyn, das gefundene,
 so sehr es vor ihm so will, aufzusuchen
 und zu besorgen, auch als ofort
 dem Finder der Ort so er gefunden
 worden, Kaufschillingen zu geben,
 welcher dann selbst an dessen
 Dienstag in öffentlicher Quers
 von der Anzahl abkündigen, und zu
 jedermanns notice bringen soll.

Fr: E: H: Lib: 3: Tit: 1.
 art: 11.
 Hilch: E: H: Lib: 3: Tit: 23.
 Engellbr: Mengden: E: H:
 Lib: 2: Cap: 9.

§. 2.

Wenn nun j^r voran² der Fignulffürer
 sich gemeldet und sein Fabrick Recht
 Zertänglich vorzeigt, so soll ihm das
 einige oder viertel² außgebracht
 dem Funder abgenommen zu² Sattung aller
 auf das gesunde Gut verordnete
 Unkosten annoch zum billigen Funder
 Lohn der Zofen Thil des Werts, oder wie
 sie sich desfalls mit einander ver-
 einbarn können, gestattet werden.

§. 3.

Da nun jemand solcher Mordung
 zu thun unterlassen, und sie gesun-
 des fremdes Gut zu verletzen, unter,
 zu schlagen, und dem Fignulffürer als
 zu nutzigen sich unterstehen würde,
 so soll er von der Tacht offentlich, und
 vorzeigen wird, als im dieß afterfolget,
 und gestrafft, auf das gesunde Gut
 gedoppelt, samt allem etwa verursachten
 Kosten und Schaden, dem Fignulffürer
 zu stellen angehalten werden.

§. 4.

Doch aber, nachdem die vorgedachte
 Mordung und offentliche Abkündigung
 ordentlich geschehen, so zu dem gesun-
 dem Gut binnen Jahr und Tag
 niemand gegeben, noch das darin

Sabandt eigenthumb. Kunst besörig
 was sein, so verbleibet selbiges billig
 dem Finder, wenn daß er das selbige
 theil von dem Urtheil an die Kirche
 des Dorffs an die Abkündigung gegeben
 dem Aemten zum besten abgabe, und
 selbs.

§. 5.

Leget sich das jemand auf seinem
 eignen Grunde und Boden, ob sey
 in der Form, Gebäuden, Kellern, oder
 so ob sonst sollt, von ungefahr
 einem heimlich verstrickten Ketz, von
 Silber, Gold, Alimondien, oder
 was and ob sonst bester müßte,
 finden würde, oder zu wissen von
 dem, nach zu welcher Zeit solches
 Ketz das verstrickt, und gelaget
 worden, so verbleibet der selbe billig
 dem Grund-herren, oder also selbs,
 oder demselben Leut und Bedienten
 gefunden, jedoch daß der dem dritten
 theil des selben der Kirche des Dorffs
 dem Aemten zum besten zu stellen.

Fr: L: 4: Lib: 3: Tit: 1.
 art: 10.

§. 6.

Hätts jemand einen solchen Ketz
 auf einem andern Grunde von ungefahr
 angestrichen, so gesöhret davon ein drittel
 dem Finder, das andere drittel dem
 Grund-herren, das dritte drittel

Der Reichshofrat dem Aronson zum Besten.

§. 7.

Es sei also soll es auf gefaltem worden,
 dass auf Unsern publicken Gütern
 ein Defalt subiectat worden sollte,
 das nemlich ein drittel Uns auf dem
 falls, die andere zwei drittel aber
 dem Fiedersmann der Reichshofrat dem
 Aronson zum Besten, verbleiben.

§. 8.

Damit auf in diesem Falle alles
 ordentlich begangenen und missachtet
 an seinem Rechte gekränkt werden,
 so soll jedoch beauftragt werden im Defalt gefunden
 wird, der Fiedersmann soll bei dem Reichshofrat
 Vorsetzen, und dem Fiedersmann das
 angeben, und diese Vorsetzungen, das
 der Defalt vorbestimmter und dem
 ordentlich und richtig gehalten werden.
 Wenn jemand solch Mordung unter-
 lassen, und dem Defalt verfallen; der
 soll, wenn offenkundig wird, abgünstig
 Urteil, so ihm sonst an dem Defalt zu-
 gestanden, vollständig erkannt werden,
 und selbiges soll dem Angeber und
 soll der Reichshofrat dem Aronson zum
 Besten zufallen.

§. 9.

Dass es aber verordnet, und zu Recht
 beständig verordnet werden können,

wenn der gefundene Befatz geförr,
 wenn auch, zu welcher Zeit, und mit
 was Umständen, der selbe verfalet,
 oder vergraben worden; so soll solches
 falls der Rechte Eigenthümer, oder
 dessen Erben, dem Befatz billig zu gewin-
 nen, nur daß er dem Finder, nebst
 Festhaltung der etwa gefabten Unkosten,
 zum billigen Finder Gelds das Zufinde
 Spiel an demselben verlegt. Da aber der
 Eigenthümer oder dessen Erben in
 halb Jahr und Tag, nachdem sie davon
 benachrichtiget worden, sich nicht an-
 geben können; so mögen sie nach Verlauf
 solcher Zeit nicht mehr geförrt werden.

§. 10.

Und ob zwar niemandem verordnet
 worden mag, bey etwa fabender
 Vernehmung, auf seinem eignen
 Grunde und Boden einem Befatz-
 zu suchen, oder darauf zu graben;
 so soll sich dennoch ein jeglicher dabey
 alles sündlich, abregläubig, und
 mit verbotenen Tünften begleiteten
 argwöhnigen Uebelbey Vernehmung
 spornen auf die Umstände der
 Fassung und des Verbothes gewinstet,
 Strafbussfallen.

Deren die sich auf jemanden unter/lassen
 an/zuweilen andern Grunde vor/sätzlich
 Weis und ohne des Grund-herren
 Erlaubnis in den Besitz zu setzen
 oder zu graben, der mag von dem
 Grund-herren nicht allein verpönt
 werden, sondern da sich auf solches
 gestalt in Besitz gefunden, soll der
 fremde Finder sein Ansehn an
 selbigem verlohren haben, und solches
 dem Grund-herren heimfallen.

Und obgleich der gegenwertige
 Grund-herren das Gut, in dessen
 Grenzen der Besitz gefunden
 werden, durch Kauf an sich gebracht
 hat, so geschehet demselben dem-
 noch der Besitz zu, und mag
 derjenige der das Gut von Kauf
 an selbigem keine fremde Ansprüche
 machen, ob es wäre denn das er
 von einem andern vor/er den
 Besitz einige Mißhandlung gesah,
 und sich selbigem, auf dem Fall, da
 er gefunden würde, in dem Kauf-
 briefe ausdrücklich vorbehalten hat.

Titulus VIII.

Non allwäg diensbar Liden,
 /: Servitutes quaudt: / und
 mit disselben mit=
 ander verlangt,
 oder verlor
 werden.

§. 1.

Non in omni jurgliem Eigendm Gut,
 oder Grundt, soll bellig vermindert
 werden, das ob in omni wasom und
 verstem eigentum = Jura zu ad dem
 allmigen Gebrauch, Nutzen, und *Jr: E: H: Lib: 3: Tit: 2.*
 Dienst, voll Römlich zu Hof,
 und außer demselben niemand
 andro zu iniger dienstbar Liden ver=
 pflichtet, sondern von aller fremder
 Anforderung gänzlich befreit sey.

§. 2.

Will jemand in
 seinb andrer Grund und Boden
 iniger Versteigerung, oder zu Hof,
 oder zu wasom, bedienem, der
 soll solchs Thut, und mit er
 daselb verlangt, zu waser Römlich
 zu bezeugen, und bis dahin
 sich der in in om fremder Grunde

ausserdem Freyheit zu erhalten
pflichtig seyn.

§. 3.

Wir sind alle und jede Dienst-
barkeiten auf mannichley Art,
als durch Erbfolge, oder Testamen-
tarische disposition, durch gültige
Verträge, weltb-kräftige wirtsch-
liche Ausgrünz, durch Kauf, Pfand
und auch durch Verjährung, verlaugt
werden können; Also sollen unsere
Knechte bey vorkommenden Fällen
jedemal genau befragen, ob die
Dienstbarkeit durch Verjährung,
oder Befreyheit, auf sich und
unabgelif oder auf gewisse
Zeiten zugehau den werden,
und also durch dorausserweisung,
daß niemand mit einiger Last
widerwärtlich besetzt, noch auf
jemand in seiner wirtsch-
verweisung gebräuchet werde.

§. 4.

Wenn dem jemand aus Freundschaft
seiner Nachbarn vorgewant fähet,
auf dessen Bitte, entweder auf eine
belibige oder auf eine gewisse Zeit,

¹ auf seinem Wahl allvolly Goldz
² zu solen, auf seinem Grunde zu jagun
¹ und zu pflizen, in seiner Wässon
² zu pflizen, auf seiner Wöge die Wief zu
¹ jüden, auf seiner Gombze Kaled-
² und andere Driess, item Paud,
¹ Lofen, und dergleichen zu solen,
² oder über sein Acker, und Wiesen,
¹ wo kein ordentliches Weg gefodt,
² zu passiren, und die dergleichen
¹ Dienstbarkeiten sonst Namen haben
² anzuweisen, so müssen solche nicht länger
¹ dauern, als bis die dazu bestimmte
² Zeit verfloßen: Wäre aber keine Zeit
¹ angedenkt, so mag der Grundherr,
² wenn es ihm gefällig, sich der freiwillig
¹ übereinnehmen, die Dienstbarkeiten zu erfüllen.

§. 5.

¹ Da aber die Dienstbarkeiten dieses
² Art und andere Verträge, Landesh,
¹ oder Verjährungsverordnungen, und
² auf andig fast gesetzet worden;
¹ so mag solche niemals gefodt
² werden, so sey denn, daß beyde
¹ interessirte Theile sich anbedencklich
² darüber mit einander vereinbaren.

§. 6.
 Und Zasar sollm dergleichen dinst-
 barkeit mit dem Gute, darauß
 sie saßten, dromassen genau² vor-
 rüchig² seyn, daß es ihm gleich ein
 solch besessenes Gut dinstbar¹ kauff
 oder anderer Wege von einem bittzer
 auf dem andern gebracht wurd, die
 auf selbigem verfuhr dinstbarkeit,
 dinstbarkeits² dinstbar¹ dinstbar¹
 gegeben werden können.

§. 7.
 Hat jemand sein dinstbarkeit
 in einem andern Grund und Boden
 30 nach ein ander folgende Jahr
 eingestößt, und offt das Grund-
 stück wieder grüß, offtentlich, und
 häufig exerciret, und geschick
 hat er durch die Verjährung und so
 langwierigen Posse ein völlige
 kauff erworben, und soll bei selbigem
 eingekündet gestülzet werden.

§. 8.
 Was nun ein Grundstück von einem
 andern auf seinem Boden zu besessene
 dinstbarkeit zu summen oder zu
 qualen befight, sondern was solch
 Gut wurd in die dinstbar¹ dinstbar¹
 Kosten und Schaden zu vollsteln ist;
 also soll dinstbar¹ dinstbar¹ dinstbar¹

Dem solchs demselben in
 fremden Gute gesörm, deselben Einste-
 rergob nicht bräufen, noch sein Sabundt
 Kunst zum Schaden des Lob-
 sonder, als ihm gebühret, zu
 vordringensfalls soll ein solches nach
 Befinden des Umständen gestraft,
 anfassend gar nicht willig
 erkannt werden.

§. 9.

Wird jemand in fremden
 Grunde Sabundt demselben in
 20 nacheinander folgenden Jahren
 nicht gebrauchen nach exerciren,
 so soll dieselbe Landesirrig frei-
 willige Pachtung deselben völlig
 verjähret, gesohren, und solches sich
 auf deselben nach solcher Zeit wieder
 anzunehmen niemandem verstatet
 seyn.

Titulus IX.

Von Nutzung eines
 Gutes, usus fructus
 genannt.

§. 1.

Ursach ist einem jeglichem über das
 sein, und alles was ihm anfängt,
 seinen Gefallen willig zu halten
 und zu halten frey Macht zu haben;

Fr: E: H: Lib: 3: Tit: 3.

Also mag a¹uf niemanden
vertragen worden, seinen Liquidum Grund⁶
Eand= Gut, oder Haus, seinen andern
zu dessen Nutzung unter gewissen
Conditionen zu⁴ übertragen.

§. 2.

Und zwar mag solche Übergabe nicht
allein durch Lehen¹ durch Kauf²,
Tausch³, Verkau², Verpfändung², und
andere wichtige² Verträge, sondern auch
durch Testament, auf beliebige, oder
fest bestimmte, oder auf des usufr
fructuarii Lebens² Zeit gar wohl ge-
schehen, oder dem nach auf durch
Ausfertigung des Gesetze, Urtheil, und
Kauf seinen der Nutzung in dem andern
Gut und füglichem Zugelaget werden kann.

§. 3.

Was nun das Recht der Nutzung,
oder usufructus, heißt, anders in
sich selbst, als die Freyheit, auf einem
andern Gut die ordentlichen und
gewöhnlichen Einkünfte, Gefälle, und
Gewinnlichkeiten zu genießen, und
solche in seinem Nutzen zu verwenden.
Also soll niemand das sich selbst Recht
auf einigermassen² vererben, solches
weiter extendiren, noch eigentümlicher

wie einige Künste in der
 Natur, und in der Kunst, die zum
 Nachtheil der Eigenschaft, und der
 Fabrik der Kunst, gewisse Römern;
 welches ist ein solches Spiel, das die
 Gestalt eines Fabrik-Gut als sorgfältig,
 und faubestellig, zu erhalten, daß
 es der Selb, samt allem so zu erhalten,
 in dem so gutem Stand, als es ist
 geliebt werden, nicht absterben
 können, und in dem Falle ist es, oder sein
 Leben, allem das was sein Befehl und
 disposition von dem Befehl zu
 erhalten verbunden.

§. 4.

Dasjenige mag der Eigenschaft
 im Ueberschreitung in dem Grunde
 eines Fabrik-Kunst auf ein solches
 wie, so es sich befindet, sondern
 es sind einige Fälle, samt dem Leben
 vergrößert, dann die Person abge-
 Landeln und festgesetzten conditionen,
 so oft es die Zeit, als auf die Art
 und Weise der Nutzung betrifft, auf
 gemacht werden.

§. 5.

Jeder mag dem Eigenschaft nicht
 verabschiedet werden, auf vor Ablauf

Off aber nur gewisse Zeit da zu
 f. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.
 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.
 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.
 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110.
 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120.
 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130.
 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140.
 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150.
 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.
 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170.
 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180.
 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190.
 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.
 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210.
 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220.
 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230.
 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240.
 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250.
 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260.
 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270.
 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280.
 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290.
 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.
 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310.
 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320.
 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330.
 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340.
 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350.
 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360.
 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370.
 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380.
 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390.
 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400.
 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410.
 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420.
 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430.
 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440.
 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450.
 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460.
 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470.
 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480.
 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490.
 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500.
 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510.
 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520.
 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530.
 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540.
 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550.
 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560.
 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570.
 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580.
 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590.
 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600.
 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610.
 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620.
 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630.
 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640.
 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650.
 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660.
 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670.
 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680.
 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690.
 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700.
 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710.
 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720.
 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730.
 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740.
 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750.
 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760.
 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770.
 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780.
 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790.
 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800.
 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810.
 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820.
 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830.
 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840.
 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850.
 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860.
 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870.
 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880.
 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890.
 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900.
 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910.
 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920.
 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930.
 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940.
 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950.
 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960.
 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970.
 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980.
 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990.
 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 10.
 Hält jemand die Nutzung eines
 Gutes auf seine Lebenszeit vorbehalten,
 so verleiht selbiger zwar nicht die
 Eide, jedoch haben die Erbfolger
 des Gutes und Kinder des Besitzers
 Gutes samt dem Gefallen des Gutes,
 insofern verleiht der usufructuaris
 gebohren, ungeachtet zu gewisse
 und mögen vor Kündigung des
 Gutes nicht davon missbrauchen
 die Rechte veräußern. In
 dem der usufructuaris zum
 Besitz des Gutes steht vor und
 muß der Eigenthümer solches
 möglich und nachsichtige Meli-
 orations Kosten durch seine
 Abzahlung des selben Landbesitzer
 nach dem billigen Tathen.

und sonst augenfälligen Gütern
 gebüßet, sey aber diese vorfolgende
 anderseitigen Verflügung vor,
 Bandmiff.

§. 13.

Da nützlich jemand sein Haus, Gut,
 Dorf, oder Gesinde, insondem auch
 zum Ablagerung und Wohnung,
 unter andern ohne aller Nützung, oder
 auch mit großem vergömmen
 frey stehen, und Gemüß, ringsherum,
 so muß dann dabey schriftlich
 verfaßten, oder in Zeugnis gegen
 waert abgeordnet, Bedingungen
 von ihm und anderer Seite richtig
 nachgelasset werden, insondem
 der Inhaber das so vorzunehmen,
 so oft zu conserviren, und bey
 Außzug in eben so gutem Stande
 wieder zu liefern, oder dem Inhaber
 ihn und sein Haus, Gut, oder
 Gaste diese vorerfaßten vorerib-
 lichen Befahren zu verfahren, so ab
 Inhaber vorerfaßten Unglück-Fälle,
 imgleichen davor Abholten zu
 Grunde gerichtet sind, der Inhaber
 Gänze zu tragen, und zu vergüten
 vorzubehalten.

Zu pflichten; Was dem Zu solches
 Ende die Grenz-Maßbarn alle drey
 Jahre einmal in unwilliger Gomben
 besichtigen, und untersuchen, auch
 die untergekommenen Maßzeichen
 mit einander repariren, und in
 guter Hand setzen lassen sollen.

§. 3.

Fernerzeit soll sich niemand bey 50.
 Gold-Gulden Strafe untersuchen,
 dergleichen rechtige Grenzen zu über-
 schreiten, oder seine Nachbar auf seine
 bey Weis in seinem Eigenthum voran-
 setzen, undrang zu thun, die sonstiger
 drey seine Gewaltthätigkeiten
 zu gebrauchen: Mithin nicht desto
 sonstiger jemand die Possession
 auf sich andern Grund und Boden
 durch Ererbung, oder anderer Weis,
 ergriffen; soll der beleidigte innerhalb
 14 Tagen, von Zeit der Weisung an,
 ihn von aller Eigenthümlichkeit abzu-
 setzen, gültig verurtheilen, und da solches
 nicht vorfangen sollte, bey der Gouver-
 nement, oder dem Landgraven, um
 einen poenal-sequester anzufordern, welcher
 ihm dem auf auf seine Gefahr auf-
 gegeben, und ferner nicht die rechtige

sondern auf, der drohenden Gefahr,
in 20 Rthl: poen zu folgen, was fallen
soll.

§. 10.

Können, oder sollen die Kaufleute
der freyherrlichen Grundbesitzer gegen sich nicht
selbst in der Güte übereinander setzen,
sondern was sollen den Weg durch;
so soll in solchen Fällen die vorerwähnte
Liste Einladung, Einbringung gründlichen
Beschreibung, Gegenbeschreibung, und
sonst dergleichen, so wie oben im 10ten
Punct vom freyherrlichen Prozesse
verordnet worden, förmlich vor-
fahren werden.

Hilch: E. H. Lib: 3.
Tit: 3. §. 5.

§. 11.

Und zwar sollen in der Beschreibung
aller dergleichen Grundbesitzer, Charten,
und anderer schriftlich Urkunden,
in so weit selbige gültig befunden
werden, und ferner dergleichen
und anderer unverschriebener Grundbesitzer,
und Maßzeugs in deren Formang-
lung aber die Zeugnisse glaubwür-
diger Alten, und der gegen dergleichen
Personen, und zwar insbesondere
solcher, die von dem freyherrlichen Lande
nicht im Besitz, und also an der Kaiser
Anwesenheit gesimpelt worden, zu haben,

Einl: R. R. Cap: 93.
Hilch: E. H. Lib: 3.
Tit: 3. §. 15.

woß in Aest genommen, die
Päcker und Bäckermeister
Gründe jedwachen Art aus
vorgezogen, und darauf endlich
die zehnfache / sonstigen Gründe
in volle Freiheit gesetzt worden.

§. 12.

Wäre aber die Freigabezeit dieser
Ergänzten Gründe nicht gegeben,
worden können, soll derjenige, welcher
am weitesten und längsten in dem Pachte
des sonstigen Landes ist, in so Lange
billig dabey conserviret werden, bis
das Gegenseitige vertritt, daß er
selbst auf einzuverlässige Weise an
sich gebracht, als auf anderen Fall
nach dem Verfaßten werden muß.

Einh: R: R: Cap: 92.
Hilch: E: H: Lib: 3: Tit: 3.
§. 19. ibid: Tit: 4. §. 8.
Privil: Sigism: Aug:
Feria sexta post Fest:
St: Cath: §. 13.

§. 13.

Hat jemand in dem Lande
30 Jahr in vässigen Anwesenheit
und unterprobenem Besitz gesaßt,
und dagegen kein gültiger Gegen-
besitz gesüßet worden kan, so set
durch die Verjährung der Freigabezeit
kann daran verstorben, und mag nach
Umlauf der Langezeit von niemandem
erhöhet anfangen zu seyn, darin
angefaßt, sich sonstigen vorbehalten
werden.

§. 14.

Wann sonder Grantz-Zeichen, noch
 andrer Klare beoribthung, so esoch
 der Grantz, als der Possesses wegen,
 vorhanden, soll von Unserm Land-Greif: L. L. Cap: 92. 206.
 Gräntz, mit Zuziehung mehr gesessener
 Land-Messere, die Grantz der Billig-
 keit gemäß gelaget, mit Kreulichen, §. 16.
 und grossen Mese Maassen, bezeichnet, ibid: Lib: 3. Tit: 4. §. 8.
 auf darauß gesehen werden, daß so Cur: L. L. Lib: 2. Tit: 4.
 viel möglich, sind die Grantz der Ordt §. 8. 9.
 Linder, Fische Flüße, Brey, Graben, Wege,
 und dergleichen Natürlische und
 unvorgängliche Maßzeichen, gewisset,
 in dem Formangulung aber Kreutz=
 Kreuze, Rosken = Kreulichen und dergleichen
 gezeichnet, auf allwege, so Kreuze
 verthilft Ursachen entgegen setzen,
 die gerade Linie von einem Zeichen
 zum andren beobachtet werden möge.
 Wende nun von der Landgrävliche
 Freyheit ein oder ander Theil die
 Appellation an das Ober-Greiff
 ergriffen, sollen sich in Zeichen und
 bis zu erfolgten Ober-Kreulichen
 Außzeuch bey dem Theil der an der
 freylichen Landtuffalten, und
 daselbst unter sequester bleiben.

Lib: 3. Tit: 3.
 §. 16.
 ibid: Lib: 3. Tit: 4. §. 8.
 Cur: L. L. Lib: 2. Tit: 4.
 §. 8. 9.

Zusammen aller und jeder Maß,
 zwischen in einem Grund = Brief, auf da Hilck: E. H. Lib: 3.
 ob wöfftigen einer Charten, woffen, und Tit: 3. §. 25.
 allerzeit haben auf dem Verkauf
 unter der Gewißt beglaubter Unter,
 schrift, und Regel zu ihrer künftigen
 Ruffen und Verkauf zu sollen
 Laßen.

§. 18.

Wer kauft jemand sein Gut, durch
 oder Gesandten, oder andern, der selbe
 ist schuldig dem Käufer die Grenzen
 des von kauftem Landt getwiltlich zu
 zeichnen, und von Zeit des gewosten Hilck: E. H. Lib: 3.
 Kaufes an, insonderhalb 3 Jahren desselben Tit: 3. §. 21. 22.
 zu verzeichnen die Eviction zu leisten, Gr: E. H. Lib: IV. Tit: 6.
 dagegen Käufer obliegt, binnen art: 8. §. 7.
 sechs oder 7 Jahren Frist alle an-
 grenzende Kaufbar zu gemein-
 schaftlich besichtigung der ihm
 eingewiesenen Grenzen zu wöfftigen,
 und sich derselben völlig zu versehen.
 Wird er solches unterlassen, soll
 der Verkäufer nach Vorläuffe sechs
 Zeit von der Eviction, und allen der Grenze
 halber nachstehenden Anzeigens verbunden seyn.

§. 19.

Derjenige welcher nicht andere Gut
 Hand, oder arends-Weisung hat,

Economie Reglem.

und besitzt, ist allerwege verbunden
 das Güter Gränzen genau in acht zu
 nehmen, und vor allem fremden
 Linderung zu schützen, auch das was
 pleist. Diese gültige Ugr nicht gefesse
 Römer, dem fagreffmiser davon zeitlich
 Meldung zu thun, damit derselbe nicht
 Anstos besorgig was an dem Römer,
 in dessen Lust, das Hand-Jahr,
 oder Arentator, vor allem davon
 was an dem Besatz zu Lasten
 schuldig ist. §. 20.

Manchem auch die Befassung gleichsam
 beliebt, das die meisten Gränze
 Zwängen aus besatzmässigen
 der Bewerfacht was an dem, welche diese
 anzulässigen Linderung in der bewaf-
 barm Land, oder diese Veränderung
 Ugrvämmergrund transportierung
 der Maßzeit, nach Anblichung
 der Penen, die Gränzen in Ugrväm-
 zeit, also sollen alle und jede
 Gränze im Land 2 Maß im Jahr
 manlich im Fräsling und Herbst,
 die gesamte Bewerfacht in öffentlicher
 Gränze von der Eantze vor der
 gleichem unverantwortlich Vorfassung,
 mit Vorhaltung der darauf gesetzten
 vom Wasser, nach dem Ugrvämmer.

Wie denn auch diejenigen Sachen,
welche sich in diesem Falle auf einige
weise erweisen, jedoch nicht die ihnen
aufgelegte Strafe öffentlich oder
Privat, andern zum exempel,
erweisen sollen.

Titulus XI.

Von Verjährung Erbg-
und unerblichfr
Güter, praescriptio
genannt.
§. 1.

Manchemmaffen dem gemeinen Wesen
gar unentbehrlich daran gelegen, daß das
Eigentum unter dem Namen Muthen in
vollkommener Freiheit, und allem
Verdragnisfallb und besondern Laug-
verdragnis und sonst verdräblichen Sachen,
Krieg, und Processen, Zeit, und Maß
gesetzt werde, zu diesem Ende auch
in aller Völccher Rechten die Verjährung,
mittelst welcher man nicht verliere,
In andern aber hingegen daselbst solange,
Kau, verdrägnis, freyheit, und vorerwähntes:
Alb sollen auch die so genannte praescriptio,
oder Verjährung, öffentlich, und
albin zum Endigung vieler Streitig-
keiten gewöhnlich zu gebrauchen Mittel
sehr gesetzet haben.

Fr: L. II. Lib: 3. Tit: 4.
Rf: II. II. Lib: IV. Tit: 21.

Wenn demnach jemand ein andern
 Gut großer Zeitm: verlehrt nach dem
 Gutten Natur und Eigenschaft für ein
 anders zu sein: / verfiglich beßern,
 der Eigenthümer aber, wenn er selbst
 zu dem im Handt geordnet, dem
 Besitzer auf Ansehung weis beßern,
 angeordnet, weis dem Besitzer geordnet,
 so soll dafür gehalten werden, als
 hätte der Eigenthümer durch solch
 Willkür sich ein selbst abgeben, und
 vor sich begeben, und das selbst durch
 dem geduldeten Langweigen, Passet
 an dem Besitzer transferiret und ab-
 gestanden.

Und zwar damit voroff unsere Gewisheit
 eine deutliche Kuffenur als auf ein
 jeder vor sich hat zu verfigen und
 unmögliche Kostbare Prozesse und Weit-
 Längigkeit zu vermeiden beßern
 Anweisung haben mögen; Ordnen und
 Wollen Wir, daß wenn jemand ein
 beorglich Gut verständig an sich
 gebracht, und selbst dem Eigenthümer
 ausdrücklich sagt und sagt, daß es ein
 Gut und G. Weis verfig beßern, oder
 daß davon einem selbst freit einige
 Auftrage gegeben, so soll solch

Erzoglief Güte dem Erbzitter eigen-
 thümlich verbleiben, der übrige Eigen-
 thüm aber, nach dem er Jahr und Tag
 Weisheit davon gefalt und dannoch
 gefessigen, sein Recht durch die Prescrip-
 tion verlohren haben, und nicht anders
 gefordert werden.

§. 4.

Hält auch jemand ein Erzoglief Güte
 verlehrt von einem andern unterhandelt,
 oder gestohlen worden, oder davon
 gezwungen zu haben, durch Kauf, Tausch,
 oder andere Weise an sich gebracht, so ist
 zwar der Eigenthümer das sein oder
 Gutgeld anders zu fordern berechtigt,
 jedoch muß solich vindication oder
 Wiederforderung gleichfalls innerhalb
 Jahr und Tag: verlehrt von Zeit der
 erlangten Weisheit an zu verfahren:
 angestellet, nach dem Vorlauf
 aber der Eigenthümer sein Recht
 verlehrt zu haben werden.

§. 5.

Wäre aber ein unerblich Güte
 von dem Eigenthümer ab auf einen
 fremden gekommen, und von selbigen
 eine unerblich Frist von 30 Jahren

Ingefallt vñ siglich befohlen, daß da-
 gegen von dem der das eigenthumb
 kauft an das selbe Gut zu Jahren
 verrentet, und selbig nicht allein
 gewahrt, sondern auch sein Recht zu
 besorgen im Grunde gesetzet, in
 halb/olehr Zeit nicht unterkommen
 voraden, so soll nach Verlauff/olehr 30
 Jahre das Gut verjähret seyn und
 dem Besitzer verbleiben.

§. 6.

Und wie von einem jeglichen Besitzer
 billiger maßen verrentet werden
 muß, daß er sein infabundat nicht,
 vergliebt Gut verstaßiger Weis an
 sich gebraucht; also mag derselbe zu
 besorgung seines Rechts, und wie er
 an das Gut gekommen, nicht angefallen
 werden, vielweniger Irthümlich, vñ
 ihn aus dem Besitz zu Jahren und ein
 eigenthumb - Recht an das selbe zu
 besangten intendiret seyn seiner
 Jahren erwählung an sich selbst
 darzu seyn verbunden, daß der Besitzer
 das Gut unter dem Arme vñ 30 Jahre
 in unterworfenen Besitz hat, oder aber
 in vñ selbst demselben, ob sich gewisslich
 oder privatim, das Possesses Jahre

übertragen, so werden das so fortan
 und letzten Besitzes oder Debitors Jahr
 dergestalt zusammen gebracht,
 daß wenn innerhalb des gesetzten Frist
 keine Anweisung gemacht worden, die
 Anweisung vor Kräftig gefaltem werden
 muß.

§. 10.

Daher abzu: solches Gott im
 Namen absonden sollt: solches
 ferner Kräfte und Kräfte ^{vid: das obangezogene}
 einführen, daß dadurch unsere im ^{das Just: Collegii}
 Land vorordete Kräfte im großen
 Lichte Kräfte - Gang zu bringen
 gesungen, oder die Kräfte aufzuheben
 vor sich besörig zu vigilieren auf der
 Hand gesetzet werden; so sollen der
 gleichen Zeit, so lange sie diese dauern
 müssen niemandem auf seinem Kräfte
 schädlich sein, sondern von der determinierten
 Anweisung Frist billigermaßen
 abgezogen werden.

§. 11.

Es mag auch, keine Anweisung, statt
 Jahren gegen Unmündige, die unbedingte
 keine Voranmeldung Jahren, oder da auf
 dem Voranmeldung, obgleich sie alle
 besörig Vororge getragen, das Kräfte

ihrer Pupillen durch ¹unbekannt
 gemacht, sondern ²er fängt die selbe
 alldem recht an zu lauffen, wenn
 unter der der Pupille sein Mündigkeit
 vorliegt, oder auch davor Vorwissen
 von dem Rechte vor sich die Pflanz
 verfallen.

§. 12.

Diejenigen welche in publicken
 Angelegenheiten an ¹Verfall Landes
 verpflichtet sind, oder die sich in Kriegs
 Diensten, Studiren oder andern
 weisheitsigen Ursachen selber in der
 Fremde anhalten, ingleichen die an
 andern Orten gefangen sind, und
 dieselbe auch dergleichen weis
 tische sind, oder, vor ihr Recht zu stehen,
 abgefallen werden, sollen dieselbe
 Verjährung nicht genießen, sondern die
 Zeiten, da sie ihre Wohlthat zu be
 sorgen, weislich gefunden werden,
 von der bestimmten Frist billig
 abgezogen werden.

§. 13.

Wenn jemand in Erwerb oder
²unbeglück Gut in seiner Besorgung,
 seine Disposition oder auch Nutzung
 übergeben, so ist er mag in weis
 verjährung, sondern nicht ¹jährlich

von demselben oder dessen Erben,
 wenn es der Forderung mit vor-
 her gefassten gültigen Beweis anders
 ferdigt, restituiret werden.

§. 14.

Hält jemand ein Räumchen, Wein,
 Jändchen, auf Apothecken oder ein
 Jandrecht auf Kaufung oder
 auf Verkauften oder arbriten Laß,
 so sind dieselben pflichtig, wenn der
 Debitor im Leben allzeit innerhalb
 Jahr und Tag solch Kaufung zu pflichten
 und dieselbe dem Debitori zur Unter-
 schrift zu übergeben; Wird aber der
 Debitor in gewisse Jahren, soll die
 Kaufung gleichfalls binnen Jahr und
 Tag nach dessen Tod seine Erben
 eingekündigt werden, und sofern
 solches nicht geschieht, oder sonstigen
 Falle die Übergabung nicht vollzogen
 werden können, so soll die Kaufung
 verjährt und kraftlos sein, auf der
 Debitor oder dessen Erben solch zu
 bezahlen nicht gezwungen werden.

§. 15.

Nicht weniger sollen bedienter alle
 ihren ererbten Edeleuten zu
 fordern haben, sich wenn die Propst
 verstorben, innerhalb Jahr und Tag

man dem Todt bey ihm sehn, wenn
 dieselben aber auch im Leben einem
 solches jährigen Frist, von Zeit des vor-
 salts abgehandelt, bey ihm selbst
 auslehen, und diese Forderung zur
 Künftigkeit bringen, und dergleichen
 aber nach Vorlauff solches legalen Frist
 nicht mehr gefordert werden.

Titulus XII.

Von Verjährung ruff-
 licher Klagen.

§. 1.

Nach der Quersicht in dem Possessi-
 onen wird der Klagsantrag als gemeines
 Mahnung gar unvollständig darüber
 befördert, wenn rechtliche Klagen
 und Prozesse nicht allein zu bestimmter
 Zeit angestellt, sondern auch wenn
 sie bereits angestellt sind ohne
 Verfolgung fortgesetzt und zu Ende
 gebracht, solches Gestalt auch alle
 Streitigkeiten so bald möglich geschehen
 und zugleich einmündigen Personen
 zur Defension habende befristet
 durch Länge der Zeit aufgezogen werden.

§. 2.

Polemik auf ordnen und sollen
 Mit, daß wenn jemand eine Klage bey

Gwilt anfangig gemacht, so selbige
 nach der im 14ten Buche vorgeschriebenen
 Ordnung besörig fortsetzen und
 zu Ende führen. Wenn der Prozess nicht
 geschlossen und Kläger die Sache unwill-
 kürlich und ohne rechtliche Gründe
 fallen lassen, auf in welchem Falle
 Prozess nicht besörig vorzugehen, so soll
 nach Verläufte Prozess Zeit vom Richter
 Ambrosen an demselben Termin anzu-
 setzen, und da auf demselben vorzugehen
 und Kläger sich wieder einführen
 nach besörig vorzugehen würde, die
 Sache so dem pro deferta vor Kläger,
 der Kläger von der wieder in
 Jobnen Lage gänzlich verbunden
 und Kläger in seiner Hilfe sein
 anzuverlet werden.

C. 1. L. 2. Tit. 2. §. 2.

§. 3.

Wenn sich auf jemand Grund und
 Ursach zu haben, einen andern rechtlich
 zu belangen, so soll Prozess nicht in
 der Länge gezogen, sondern sobald
 als möglich ist vorgenommen
 werden, nach Verläufte der gesetz-
 mäßigen Fristen abgehandelt,
 Frist aber die Lage verjähret und
 unkräftig sein.

Fr. E. H. Lib. 3. Tit. 4. art. 3.

§. 6.

Dasjenige, was man an einer publicque
 Verbrüderung, welche keine Todts Straffe
 nach sich ziehen inuss, als diejenige
 Freyheit, welche einem im 5ten Buche
 dergleichen Verbrüderungen besondere
 und von der Zeit beryngener hat
 an zu verfahren ist, zur Befreyung
 worden, nach Verlauff solcher Freyheit
 keine Klagen darentwegen mehr
 finden.

§. 7.

Klagen wegen allerley Injurien
 Gewalt Thaten, Verwey und
 dergleichen Verbrechen an einem
 vorderechtigem, muss der
 Beschädigte binnen Jahr und Tag,
 nachdem er Kunde davon erhalten,
 anfangig machen, nach solcher Zeit
 aber nicht mehr gefordert werden.

Persond: L: L: pag: 76.
 P. H. H: Lib: IV: Tit:
 21. §. 11. 12.

§. 8.

Diejenige Klagen welche zwar aus
 einem Contracte zwischen zwey
 gegen eine gewisse Person angebracht
 worden müssen, als da sind die
 Klagen wegen Verwey und nicht gezahlten
 Goldes, der Verletzung im Handel,
 Actio locati conducti, oder da einer
 dem andern wegen der Zeit

P. H. H: Lib: IV.
 Tit: 21. §. 9.

oder arrende gefaltten Gütern und d. dem
 Verwaltungen in Anspruch nehmen soll,
 erroris calculi, oder Begaugenen
 Geschäftes in seiner Kaufung und
 dergleichen mehr, sollen unter gegen-
 wärtigen innerhalb Jahr und Tag
 unter Abschneiden in 3 Jahren und
 nicht länger anzusetzen vorgemerket sein.

§. 9. ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹

Titulus XIII.

Von Gütern so jemandem
zur Besorgung anderer
Länder und übergeben
worden, Depositum
genant.

§. 1.

Unter einem Gefälligkeitsverleihe
in der Manufaktur Gesellschaft eines
Jahres oder zu was sich verlegt,
wird in puncto depositum das so genant
Depositum genant, da es sich in
der ein Viertel eines Vermögens, ob es sich
in solchem in Geld oder in
Ländern, selbst in sich zu besorgen
sich nicht getraut, da selbe ein
andere zu gutem und besserem Besorgung
wider geschickt und deponiret, welcher
dem solchem in anvertrautem formen
gut verleihe auf zu sehen, vor allem
Kaschen möglich zu schätzen und dem
Eigentümer an dem so verlangt,
wider so ist wider zu zu stellen sich
verbindlich macht.

§. 2.

Zu dieser Gefälligkeitsverleihe
wider in dem selben gezeugen werden,
sondern ob ein jeder, der sein Gut

Es soll einem andern deponiren will,
Derselben dazü, das er vor solchs Gut
die Müß und Sorge ob zu besorgen
übernehmen möge, willig zu machen
sich.

§. 3.

Hat auf jemand sich willig finden
lassen ein fremdes Gut in seine
Besorgung zu nehmen, so ist er auf
von Stunde an, das er solchs eingekauft,
pfändig und verbunden, das selbe
dadurch ob besändigst und wahren
oder gar verlohren werden und un-
kommen Römisch, nicht anrichtigen
Stück abzugeben, und in allen
Stücken vor solchs ihm anvertraut Gut
eben so als vor sein Eigenthum zu sorgen.

Fr: L: H: Part: 2. pag: 79.

§. 4.

Wenn nun der Besorger solchs
gestalt das deponirte Gut mit mög-
lichster Sorg und Vorsicht, so ist
ein jeder Jahrlicher sein Eigenthum
in acht genommen, so ist er auf von
aller Verantwortung verbunden
also daß er ohne das deponirte in
Zerissen durch Feuer Brandt, Un-
glücken, Raub, Diebstahl und dergleichen
unglücklichen und unvorsichtigen Zufällen

Fr: L: H: Lib: IV. Tit: 5.
art: 2.
Fr: L: H: ibid: §. 5.